



Bilanzsicherungsanalyse

für den
Gesellschafter-Geschäftsführer
Herrn Thomas Muster
in der Firma
MUSTER GmbH

erstellt am 05.03.2012



Ergebniszusammenfassung

Die Ergebnisse dieser Auswertung beruhen auf Angaben, die wir für diese Ausarbeitung von der Firma erhalten haben. Die Qualität der Auswertung hängt demnach ganz erheblich davon ab, dass wir korrekte Angaben erhalten haben. Sollten Angaben nicht korrekt sein, dann bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, damit wir die Analyse überarbeiten können.

Ihr Status

Steuerrechtliche Beherrschung der GmbH	Ja	Sie halten zwar selber nicht mehr als 50% der Anteile an der Firma, aber die Anteile anderer Gesellschafter sind zu Ihren hinzuzurechnen.
Sozialversicherungsrechtliche Beherrschung	Nein	Nach den uns vorgelegten Informationen erfüllen Sie die Kriterien für eine sozialversicherungsrechtliche Beherrschung nicht.
Arbeitsrechtliche Beherrschung	Ja	Arbeitsrechtlich sind Sie nach unserer Meinung ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer

Einführung der Zusage

Liegt ein Gesellschafterbeschluss vor?	Ja	Pensionszusage ist rechtswirksam.
Wurde im Gesellschafterbeschluss vereinbart, dass notwendige Anpassungen von den Geschäftsführern selbständig vorgenommen werden dürfen?	Nein	Eine solche Vereinbarung erleichtert die Anpassung an von außen vorgegebene Regelungen.
Liegt eine unterschriebene Pensionszusage vor?	Ja	Die Bedingung der Schriftform aus § 6a EStG ist erfüllt. Damit dürfen in der Steuerbilanz Rückstellungen gebildet werden.
Erfolgte die Erteilung der Pensionszusage frühestens 5 Jahre nach GmbH-Gründung?	Nein	Steuerliche Voraussetzung für die Anerkennung der Zusage wurde nicht beachtet.
Erfolgte die Erteilung der Pensionszusage frühestens 2 Jahre nach Dienst Eintritt?	Ja	Voraussetzung für Anerkennung der Rückstellungen erfüllt.
Wurde die Pensionszusage spätestens 10 Jahre vor dem frühesten Pensionierungszeitpunkt erteilt?	Ja	Voraussetzung für Anerkennung der Rückstellungen erfüllt.
Wurde die Pensionszusage vor Vollendung des 60. Lebensjahres erteilt?	Ja	Voraussetzung für Anerkennung der Rückstellungen ist erfüllt.

Technische Daten der Zusage

Ist die Pensionszusage größer als 75% des aktuellen Gehaltes?	Nein	Aus dieser Sicht spricht nichts gegen die volle steuerliche Anerkennung der Rückstellungen.
Sind alle Versorgungsleistungen zusammen höher als 75% des aktuellen Gehaltes?	Nein	Die Gesamtversorgung dürfte insgesamt nicht überhöht sein, so dass nichts gegen eine volle Anerkennung der Rückstellungen sprechen dürfte.



Ist die Gesamtvergütung so hoch, dass diese auf Dauer steuerlich nicht anerkannt wird?	selber prüfen	Wir haben für diese Prüfung die fiktive Jahresnettoprämie angegeben und erklärt, wie dieser Wert zu nutzen ist.
Ist die Altersgrenze größer als 59 Jahre?	Ja	Voraussetzung für Anerkennung der Rückstellungen erfüllt.

Vertragliche Formulierungen

Sind in der Pensionszusage alle Widerrufsvorbehalte enthalten?	Alle Vorbehalte	Im Fall einer Insolvenz droht der Verlust aller Versorgungsansprüche.
Behalten Sie unverfallbare Ansprüche, wenn Sie aus dem Unternehmen ausscheiden?	Unverfallbarkeit ab Beginn.	Formulierung kann so bestehen bleiben.
Wurde die Höhe der unverfallbaren Ansprüche festgelegt?	Ja	Sie sind ein beherrschender GGf. Die Höhe des unverfallbaren Anspruchs wurde vertraglich geregelt. Allerdings sollte Sie den Verweis auf das BetrAVG vermeiden.
Wurde festgelegt, ab wann ein Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente besteht?	Ja	Eine rechtzeitige Festlegung, unter welchen Bedingungen Ansprüche auf eine vorzeitige Altersrente bestehen, ist sinnvoll. Dieser Punkt sollte besonders bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern geregelt sein, damit später keine vGA droht.
Ist die Fälligkeit der vorgezogenen Altersrente abhängig von der gesetzlichen Rentenversicherung?	Ja	Die Zahlung einer vorgezogenen Altersrente unabhängig von der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine sinnvolle Regelung.
Wurde für den Fall einer vorgezogenen Altersrente ein Abschlag auf die Rente vereinbart.	Ja	Feste Abschläge wurden vereinbart.
Sind die Abschläge bei der vorgezogenen Altersgrenze besonders hoch?	Ja	Es wurden Abschläge von 0,5% vereinbart.
Wurden Zuschläge für den Fall der längeren Dienstzeit vereinbart?	Nein	Diese Zuschläge sollten rechtzeitig vereinbart werden, damit Ihre Flexibilität erhöht wird.
Wurde eine Leistungserhöhung in der Zusage für den Fall der Überdeckung der Rückdeckungsversicherung vereinbart.	Nein	Sollte das Rückdeckungsmodell mehr Leistungen erbringen, als Ihnen an Renten zugesagt wurde, kann diese Mehrleistung an Sie ausgekehrt werden.
Werden für Ihre Zusage Beiträge an den PSV abgeführt?	Nein	Sie sind ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer. Für Sie sind keine Beiträge zur gesetzlichen Insolvenzversicherung zu zahlen.
Wurden Vermögenswerte (Rückdeckungsversicherung oder ähnliches) an Sie verpfändet?	Ja	Als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer haben Sie keinen Anspruch auf die gesetzliche Insolvenzversicherung. Durch die Verpfändung wurde die Grundvoraussetzung für einen privatrechtlichen Insolvenzschutz erfüllt.



Wurde die Verpfändung zum richtigen Zeitpunkt erteilt?	Bitte selber prüfen oder nachreichen	Die Verpfändungserklärung selbst lag nicht vor und konnte nicht geprüft.
Reicht der Wert des Rückdeckungsmodells aus, um im Fall einer Insolvenz die unverfallbaren Ansprüche zu finanzieren?	Nein	Das Kapital reicht für 27 Jahre und 2 Monate . Ihre Lebenserwartung beträgt ab Rentenbeginn aber 20 Jahre und das der Ehepartnerin nach Ihrem Tod noch etwa 11 Jahre .
Findet sich in Ihrer Zusage eine Formulierung zur Abfindung der Renten durch eine Kapitalzahlung?	Nein	Eine Abfindung Ihrer Renten wurde nicht vorgesehen, dadurch kann bei Zahlung einer Abfindung eine vGA drohen.
Wurden Regelungen bezüglich des Versorgungsausgleichs für den Fall der Scheidung vorgesehen?	Nein	Nach dem neuen Scheidungsrecht erhalten Ehepartner eine direkte Versorgungsanswartschaft gegenüber der Firma. Hier besteht akuter Handlungsbedarf.
Findet sich in Ihrer Zusage eine salvatorische Klausel?	Nein	Sie sollten eine solche Klausel möglichst in die Zusage aufnehmen.



Hinterbliebenenversorgung

Wurde eine individuelle oder eine kollektive Witwenrente zugesagt?	Individuell	Eine individuelle Zusage ist nicht immer die optimale Lösung. Eine Umstellung auf eine kollektive Rente könnte sinnvoll sein.
--	-------------	---

Dynamik

Ist die Pensionszusage bis zum Rentenbeginn gehaltsabhängig gestaltet?	Nein	Eine gehaltsabhängige Zusage ist der richtige Weg, um eine automatische Anpassung zu sichern. Prüfen Sie, ob eine Veränderung erreicht werden kann.
Wurde in der Pensionszusage bis zum Rentenbeginn ein fester Anstieg oder ein jährlicher Mindestanstieg der Anwartschaft vereinbart?	Nein	Eine Dynamik bis Rentenbeginn sollte vereinbart werden, möglichst aber als gehaltsabhängige Zusage.
Sieht die Pensionszusage nach Rentenbeginn eine Leistungsdynamik vor?	Nein	Eine fest vereinbarte Leistungsdynamik wird in der Zwischenzeit anerkannt. Für Ihre Zusage ist der Einbau einer Dynamik steuerrechtlich auch noch möglich.



Rückdeckungsversicherung

Waren die Hinterbliebenenrenten bezogen auf den Heubeck-Barwert ursprünglich vollständig rückgedeckt?	Ja	Die Hinterbliebenenrente war zu 128,7% rückgedeckt.
Könnte im Falle des vorzeitigen Ablebens heute eine bilanzrechtliche Überschuldung drohen?	Nein	Im Falle eines kurzfristigen Ablebens würde sich ein Bilanzgewinn von 229.271 EUR ergeben.
Ist die Hinterbliebenenrente bezogen auf den Versicherungsbarwert vollständig rückgedeckt?	Nein	Im Falle Ihres Ablebens könnten jetzt 77,4% der Witwenrente (entspricht einer Rente von 2.320,58 EUR aus einer Versicherung bezahlt werden. 679,42 EUR wären aus laufenden Erträgen der Firma zu zahlen.
Ist die Invalidenrente vollständig rückgedeckt?	Ja	Die Invalidenrente ist zu 100,0% rückgedeckt.
Könnte im Fall einer Invalidität eine Überschuldung drohen?	Nein	Im Falle einer kurzfristigen Berufsunfähigkeit würde sich ein Bilanzgewinn von 53.217 EUR ergeben.
War die Höhe der Rückdeckungsversicherung für die Altersrente ursprünglich ausreichend?	Ja	Die Altersrente war ursprünglich bezogen auf den Heubeck-Barwert zu 108,6% rückgedeckt.
Ist die Höhe der Absicherung der Altersrente heute bezogen auf den Barwert nach Heubeck steuerrechtlich ausreichend?	Ja	Die Altersrente ist heute bezogen auf den Heubeck-Barwert zu 108,6% rückgedeckt.
Ist die Altersrente heute nach Versicherungswerten voll abgesichert?	Nein	Die Altersrente ist heute bezogen auf den Versicherungs-Barwert zu 70,7% rückgedeckt. Damit ergibt sich eine Deckungslücke von 350.552 EUR.

Anmerkung zur Absicherung im Alter: Wir haben für die Finanzierung der Altersrente unterstellt, dass die vereinbarte Dynamik von 3% beibehalten wird und dass sich bei der Versicherung eine Gesamtrendite von 3,5% ergibt.

Sollte dieses nicht der Fall sein, ergeben sich größere Deckungslücken.



Zusammenfassung der Alternativen

Ausgewiesen werden hier die Werte für das Jahr des Verzichts bzw. der Zahlung der Abfindung. Dabei bedeutet Verzicht, das ersatzlose Streichen der Zusage ohne eine Ausgleichszahlung. Bei der Abfindung erfolgt eine Übertragung von Vermögenswerten entweder in bar und/oder durch eine Übertragung der bestehenden Vermögenswerte aus dem Rückdeckungsmodell.

Verzicht auf eine werthaltige Zusage	
Liquiditätserhöhung in der Firma	EUR 71.461
Erhöhung der privaten Einkommensteuer	EUR 301.230
Insgesamt ergeben sich damit Aufwendungen von	EUR 229.769
Abfindung der Zusage mit dem vollen Anwartschaftsbarwert	
Liquiditätsaufwand für das Unternehmen	EUR 126.577
Zuwachs an Liquidität bei dem Versorgungsberechtigten	EUR 133.518
Damit ergibt sich im Saldo eine Liquiditätserhöhung	EUR 6.941
Bei der Abfindung der Zusage mit dem Wert der bestehenden Rückdeckungsversicherung ist zu unterscheiden, ob die Zusage noch werthaltig war oder ob keine Werthaltigkeit mehr gegeben war. Dabei ist zumindest für den rückgedeckten Teil in aller Regel von einer Werthaltigkeit auszugehen	
Teil-Abfindung einer werthaltigen Zusage durch die Rückdeckungsversicherung	
Bei der Firma ergibt sich eine Steuererhöhung = Liquiditätsminderung von	EUR 4.541
Bei dem Versorgungsberechtigten ergibt sich ein privater Nettoaufwand von	EUR 166.372
Zusammengefasst ergibt sich bei dieser Form der Teilabfindung ein Aufwand von	EUR 170.913
Teil-Abfindung einer nicht mehr werthaltigen Zusage durch die Rückdeckungsversicherung	
Bei der Firma ergibt sich eine Steuererhöhung = Liquiditätsminderung von	EUR 16.498
Bei dem Versorgungsberechtigten ergibt sich eine Nettoeinnahme von	EUR 41.304
Zusammengefasst ergibt sich bei dieser Form der Teilabfindung Ertrag von	EUR 24.806
Aus der Abfindung der Zusage mit dem vollen Anwartschaftsbarwerte lassen sich von Herr Muster folgende Leistungen als private Altersversorgung aufbauen	
Monatliche Witwenrente von	EUR 351,62
Private Altersrente – inkl. nicht garantierter Überschussrenten – in Höhe von insgesamt	EUR 1.051,22
Daraus resultiert für die Altersversorgung in etwa eine Nettorente von	EUR 994,45



Aus der Abfindung der Zusage mit dem vollen Anwartschaftsbarwerte lassen sich von Herr Muster folgende Leistungen als Basis-Rente („Rürup-Rente“) aufbauen.

„Rürup-Rente“ – inkl. nicht garantierter Überschussrenten – in Höhe von insgesamt	EUR	825,82
Daraus resultiert für die Altersversorgung in etwa eine Nettorente von	EUR	582,74

Einfrieren auf den „past-service“

Eine in letzter Zeit wieder empfohlene Lösung ist das Einfrieren des Anspruchs auf den past-service.

Der erdiente Anspruch der Zusage („past-service“) beträgt	EUR	1.462,23
Für die anderen Renten der Zusage gelten entsprechende Werte. Es kommt beim GGf zu keiner verdeckten Einlage, allerdings müssen bei der GmbH Rückstellungen aufgelöst werden.		
Aufzulösende Rückstellungen in der Firma	EUR	83.805
Mögliche Erhöhung der zu zahlenden Ertragsteuern	EUR	25.981
Der Anwartschaftsbarwert des aufrechterhaltenen Anspruchs beträgt	EUR	29.829
Ausfinanzierung des erdienten Anspruchs		
Der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt des Einfrierens beträgt	EUR	71.461
Bei einer angenommen Wertentwicklung von 4% ergibt sich ein Endkapital von	EUR	169.357
Damit ist der Heubeck-Barwert (= steuerliche Rückstellung) so stark ausfinanziert		74,48%
In diesem Zusammenhang ist dann auch noch zu klären, in welcher Form die vorzeitigen Risiken, insbesondere die zugesagte BU-Rente durch eine beitragsfreie Versicherung rückgedeckt werden kann. Ggf. müssten Anpassungen in der Zusage vorgenommen werden.		
Schließen der Lücke		
Die geschätzte Ablaufleistung aus einer klassischen Rentenversicherung beträgt ca.	EUR	58.083
Der erforderliche Jahresbeitrag dafür	EUR	2.133,56
Geschätzte Leistung einer fondsgebundenen Versicherung	EUR	58.174
Der dafür zu zahlende Jahresbeitrag	EUR	1.670,00



Übertragung auf Pensionsfonds und/oder U-Kasse

Ausgewiesen werden hier die Werte für das Jahr der Übertragung und auch für die Folgejahre.

Bei der Übertragung ist zu unterscheiden zwischen dem „past-service“ von	EUR	1.462,23
Und dem zukünftig noch zu erdienenden „future-service“	EUR	3.537,77
Von dem gesamten Versorgungsanspruch ist der rechts ausgewiesene Prozentsatz bereits erdient		29,24%
„past-service“ der Hinterbliebenenrente	EUR	877,34
Erdienter Anspruch auf Invalidenrente	EUR	1.462,23
Steuerrechnung für das Jahr der Umstellung		
Auszahlung der Versicherung	EUR	71.461
<u>./. Auflösung des gebildeten Aktivwertes</u>	<u>EUR</u>	<u>71.461</u>
Daraus ergibt sich eine Gewinnminderung von	EUR	0
Mit einer nachfolgenden Steuerminderung von	EUR	0
Die Auflösung der Pensionsrückstellungen und die Dotierung des Pensionsfonds hat in diesem Jahr keine steuerliche Auswirkung, weil genau der Teil der Dotierung des Pensionsfonds steuerlich geltend gemacht werden kann, der als Rückstellung aufgelöst wird.		
Übertragung des „past-service auf einen Pensionsfonds		
Sicherheitsorientierte Variante der Swiss Life		
Der „past-service“ wird als tariflich garantierte Leistung versichert. Dafür werden am Ende Überschüsse an die Firma ausbezahlt.		
Zu zahlender Einmalbeitrag	EUR	298.225
<u>./. Aktivwert der vorhandenen Rückdeckungsversicherung</u>	<u>EUR</u>	<u>71.461</u>
Von der Firma aufzubringender zusätzlicher Beitrag	EUR	226.764
Bei Rentenbeginn ausgezahlter Überschuss aus dem Pensionsfonds	EUR	161.285
Als Alternative zur sicherheitsorientierten Variante bieten wir Ihnen eine „ wachstumsorientierte “ Variante an, bei der die später zu erwartenden Überschüsse in den Pensionsfonds eingerechnet werden. Bei diesem Modell besteht aber eine größere Wahrscheinlichkeit, dass von der Firma später u.U. Nachzahlungen zu leisten sind.		
Einmalbeitrag für den Pensionsfonds	EUR	113.298
Tariflich garantierte Altersrente aus dem Pensionsfonds	EUR	1.174,00
Mögliche Gesamtrente inkl. nicht garantierter Überschussrenten	EUR	1.462,23
Übertragener Anspruch auf Hinterbliebenenrente	EUR	771,90
Übertragener Anspruch auf Invalidenrente	EUR	1.462,00



Übertragung des „future-service“ auf eine U-Kasse

Vorschlag mit der Swiss Life	
Tariflich garantierte Rente der U-Kasse	EUR 2.293,47
Mögliche Gesamtrente der U-Kasse inkl. nicht garantierter Überschussrenten	EUR 3.538,00
Gesamtrente der Rückdeckungsversicherung zur Absicherung der	EUR 2.123,00
Versicherte BU-Rente der rückgedeckten U-Kasse	EUR 3.538,00
Zu zahlender Jahresbeitrag für die U-Kasse	EUR 32.376

Liquiditätsrechnung für das Jahr der Umstellung

	Sicherheitsmodell	Wachstumsmodell
Beitrag für die U-Kasse	EUR 32.376	EUR 32.376
./. Steuerminderung daraus	EUR 10.037	EUR 10.037
+ Zuzahlung für den Pensionsfonds	EUR 226.764	EUR 41.837
+ Steuererhöhung aus der Auflösung der Rückdeckungsversicherung	EUR 0	EUR 0
Effektiv zu zahlende Aufwendungen	EUR 249.103	EUR 64.176

Liquiditätsrechnung für die Folgejahre

In den nächsten 10 Jahren ergeben sich noch Nachwirkungen aus der Einmaleinzahlung in den Pensionsfonds. Denn der Teil des Aufwandes – unter Berücksichtigung der bestehenden Rückdeckungsversicherung – der über dem Wert der Rückstellungen liegt, ist auf die nächsten 10 Jahre zu verteilen.

	Sicherheitsmodell	Wachstumsmodell
Effektiver Nettoaufwand	EUR 16.959	EUR 22.692

Nach diesem Zeitraum sind nur noch Beiträge in die U-Kasse zu zahlen. Dann gilt folgende Nettobelastung aus der U-Kasse unabhängig vom Sicherheits- oder Wachstums-Modell.

	EUR 22.339
--	------------

Alternativvorschlag für die U-Kasse mit einer Versicherung der Standard Life

Tariflich garantierte Rente der U-Kasse	EUR 1.198,44
Mögliche Gesamtrente der U-Kasse inkl. nicht garantierter Überschussrenten	EUR 3.538,00
Gesamtrente der Rückdeckungsversicherung zur Absicherung der	EUR 2.122,80
Versicherte BU-Rente der rückgedeckten U-Kasse	EUR 3.538,00
Zu zahlender Jahresbeitrag für die U-Kasse	EUR 23.764



Liquiditätsrechnung für das Jahr der Umstellung

	Sicherheitsmodell	Wachstumsmodell
Beitrag für die U-Kasse	EUR 23.764	EUR 23.764
./.. Steuerminderung daraus	EUR 7.367	EUR 7.367
+ Zuzahlung für den Pensionsfonds	EUR 226.764	EUR 41.837
+ Steuererhöhung aus der Auflösung der Rückdeckungsversicherung	EUR 0	EUR 0
Effektiv zu zahlende Aufwendungen	EUR 243.161	EUR 58.234

Liquiditätsrechnung für die Folgejahre

In den nächsten 10 Jahren ergeben sich noch Nachwirkungen aus der Einmaleinzahlung in den Pensionsfonds. Denn der Teil des Aufwandes – unter Berücksichtigung der bestehenden Rückdeckungsversicherung – der über dem Wert der Rückstellungen liegt, ist auf die nächsten 10 Jahre zu verteilen.

	Sicherheitsmodell	Wachstumsmodell
Effektiver Nettoaufwand	EUR 11.017	EUR 16.750

Brutto- und Nettorenten aus dem Kombinationsmodell

	Brutto-Rente	Netto-Rente
Rente aus dem Pensionsfonds	EUR 1.462,23	EUR 1.006,45
Rente aus der Unterstützungskasse	EUR 3.538,00	EUR 2.432,62
Gesamtrente	EUR 5.000,23	EUR 3.439,07

Übertragung auf eine rückgedeckte U-Kasse

Die Firma hat auch die Möglichkeit, die Pensionszusage insgesamt in einem Schritt auf eine rückgedeckte U-Kasse zu übertragen. Dafür verzichtet Herr Muster auf seine Pensionszusage und erhält stattdessen eine wertgleiche Altersversorgung über eine U-Kasse.

Auflösung der vorhandenen Pensionsrückstellungen	EUR 124.678
+ Auszahlung der Rückdeckungsversicherung	EUR 71.461
./.. Auflösung des Aktivwertes	EUR 71.461
Daraus ergibt sich eine Gewinnerhöhung von	EUR 124.678
Daraus resultiert eine Steuererhöhung von	EUR 38.652
Für die Liquidität des Unternehmen führt das zu folgenden Ergebnissen:	
Auszahlung der Rückdeckungsversicherung	EUR 71.461
./.. Steuererhöhung	EUR 38.652
Liquiditätserhöhung	EUR 32.809



Rückdeckung mit einer Versicherung der Swiss Life	
Versicherte Tarifrente	EUR 3.241,19
Mögliche Gesamrente inkl. nicht garantierter Überschussrente	EUR 4.997,60
Hinterbliebenenrente bis Rentenbeginn	EUR 2.999,71
Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn	EUR 2.998,56
BU-Rente	EUR 5.000,00
Jahresbeitrag für die Rückdeckungsversicherung	EUR 44.875,71
Steuer- und Liquiditätsrechnung	
Jahresbeitrag für die Rückdeckungsversicherung	EUR 44.876
<u>./. Steuerminderung</u>	<u>EUR 13.912</u>
Nettobeitrag für die rückgedeckte U-Kasse	EUR 30.963
<u>Davon abzuziehen ist die Liquiditätserhöhung aus der Auflösung der Pensionszusage von</u>	<u>EUR 32.809</u>
Liquiditätserhöhung von	EUR 1.845
In den Folgejahren gilt der oben genannte Nettobeitrag der U-Kasse von	EUR 30.963
Rückdeckung mit einer Versicherung der Standard Life	
Versicherte Tarifrente	EUR 1.694,43
Mögliche Gesamrente inkl. nicht garantierter Überschussrente	EUR 3.538,00
Hinterbliebenenrente aus der U-Kasse	EUR 2.122,80
BU-Rente aus der U-Kasse	EUR 50.000,00
Jahresbeitrag für die Rückdeckungsversicherung	EUR 33.554,66
Steuer- und Liquiditätsrechnung	
Jahresbeitrag für die Rückdeckungsversicherung	EUR 33.555
<u>./. Steuerminderung</u>	<u>EUR 10.403</u>
Nettobeitrag für die rückgedeckte U-Kasse	EUR 23.152
<u>Davon abzuziehen ist die Liquiditätserhöhung aus der Auflösung der Pensionszusage von</u>	<u>EUR 32.809</u>
Liquiditätserhöhung von	EUR 9.657
In den Folgejahren gilt der oben genannte Nettobeitrag der U-Kasse von	EUR 23.152



Besteuerung der Rente aus der U-Kasse

Monatliche Bruttorente	EUR	5.000,00
<i>/.</i> Steuer	EUR	<u>1.568,10</u>
Nettorente aus der rückgedeckten U-Kasse	EUR	3.431,90



Zusammenfassung der Daten

Daten der Firma

Name:	Muster GmbH	Rechtsform:	GmbH
Gründungsdatum:	05.01.2000	Bilanzstichtag:	31.12
Gewerbesteuersatz:	440,0%		

Ihre persönlichen Daten

Name:	Thomas Muster	Geburtsdatum:	11.07.1968
Firmeneintritt:	01.02.2000	Anteile an der Firma:	47,5%
Monatsgehalt:	EUR 18.000,00	Sonderzahlungen:	nicht genannt

Besteht für Sie eine weitere betriebliche Altersversorgung? **Nein**

Zusätzliche Altersversorgung

Werden für Sie Beiträge an die Gesetzliche Rentenversicherung abgeführt? **kein Beitrag**

Welche Leistungen haben Sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk pro Jahr zu erwarten? **EUR 2.100,00**

Bitte beachten Sie, dass bei Ihnen als Gesellschafter-Geschäftsführer eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) vorgenommen werden muss, damit Sie mit sich selber einen Anstellungsvertrag und eine Pensionszusage vereinbaren können. Diese Befreiung vom § 181 BGB muss im Handelsregister eingetragen werden. Ist diese Eintragung unterblieben, sind alle Verträge mit Ihnen schwebend unwirksam. Sie können durch eine nachholende Eintragung geheilt werden.

Weitere Anteilseigner

Sie halten selber 47,50% der Anteile an der Firma Muster GmbH. Weitere 47,50% der Anteile an dem Unternehmen werden von einem anderen Geschäftsführer gehalten. Die restlichen Anteile in Höhe von 5,0% werden von einem Mitarbeiter gehalten. Von den anderen Anteilseignern erhält einer ebenfalls eine Pensionszusage. Die Anteilseigner, die zusammen mit Ihnen einen Anspruch auf eine Pensionszusage haben, verfügen insgesamt über 95% der Anteile an der Firma. Diese Anteilseigner halten damit die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung.

Daten der bestehenden Pensionszusage

Die Firma **Muster GmbH** hat Ihnen folgende Pensionszusage erteilt:

Datum der Zusageerteilung:	16.12.2002	Pensionsalter:	65 Jahre
----------------------------	-------------------	----------------	-----------------

Alle nachfolgenden Renten sind Monatsrenten, die **12** - mal pro Jahr gezahlt werden.



Aktueller Stand der Zusage

Altersrente:	EUR	5.000,-
Invalidenrente:	EUR	5.000,-
Witwenrente:	EUR	3.000,-

Letzter Teilwert	EUR	124.684,-	Altersrentenbarwert Heubeck	EUR	777.502
Altersrentenbarwert BilMoG	EUR	845.765,-	Versicherungsbarwert	EUR	1.194.552

Dynamische Entwicklung der bestehenden Pensionszusage

Für die Pensionszusage wurde keine dynamische Anpassung der Rentenzusage vereinbart. Da Sie jedoch im arbeitsrechtlichen Sinne ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer sind, haben Sie keinen Anspruch auf eine laufende Anpassung der Versorgungsleistungen gemäß § 16 BetrAVG. Wenn eine solche laufende Anpassung der Rentenzahlungen von Ihnen gewünscht wird, dann muss diese ausdrücklich vertraglich festgelegt werden.



Beschreibung des Rückdeckungsmodells

Für die Pensionszusage hat die Firma eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen.

Versicherungsgesellschaft:	Nürnberger	Tarifart:	Lebensversicherung
Versicherungsbeginn:	01.12.2002	Endalter:	65. Lebensjahr

Versicherungsleistung:

Erlebensfallsumme:	EUR	362.492	Todesfallsumme:	EUR	677.860
Ablaufleistung:	EUR	561.000	gesamter Beitrag:	EUR	12.942,00
Altersrente p.a.:	EUR	0,00	Witwenrente p.a.:	EUR	0,00
Aktueller Aktivwert	EUR	71.461	Rückkaufswert bei Kündigung	EUR	71.461

Zusätzliche Absicherung bei Berufsunfähigkeit:

Beitragsbefreiung:		Ja	Endalter BU-Versicherung:	60	
BU-Rente p.a.:	EUR	5.000,00	Bonusrente p.a.:	EUR	0

Vereinbarung über die Dynamik der Versicherung:

Obwohl Sie eine statische Festrentenzusage erhalten haben, wurde die Rückdeckungsversicherung dynamisiert.

Aktueller Stand der Versicherung

Stand per :	01.06.2011	Letzte Anpassung:	01.12.2010
-------------	-------------------	-------------------	-------------------

Die Rückdeckungsversicherung wurde in unveränderter Form von Beginn an weiter geführt.

Erlebensfallsumme:	EUR	463.926	Todesfallsumme:	EUR	788.449
			gesamter Beitrag:	EUR	17.006,52

Zusätzliche Absicherung bei Berufsunfähigkeit:

Beitragsbefreiung:		Ja	BU-Rente p.a.:	EUR	60.000
--------------------	--	-----------	----------------	------------	---------------



Analyse der Zusage

Status des Versorgungsberechtigten

Den nachfolgenden Einstufungen des Status des Pensionsanwärters liegt die Verteilung der Kapitalanteile zugrunde, wie wir sie in der „Zusammenstellung der Daten“ erfasst und beschrieben haben. Diese beruhen auf den Angaben, die wir von Ihnen erhalten haben. Mangels gegenteilige Angaben Ihrerseits gehen wir davon aus, dass sich die Höhe der Stimmanteile an der Höhe der Kapitalanteile orientiert.

Steuerliche Einstufung

Ein Anteilseigner ist beherrschender Gesellschafter, wenn er über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt (vgl. § 47 GmbHG), sei es allein oder ausnahmsweise im Zusammenwirken mit anderen Gesellschaftern aufgrund gleichartiger Interessen. Auch sonstige tatsächliche Umstände können die Annahme eines beherrschenden Einflusses rechtfertigen.

Ein Gesellschafter ist stets als beherrschender Gesellschafter zu qualifizieren, wenn er über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, da er die Möglichkeit zur Durchsetzung seines Gesellschafterwillens hat. Sieht der Gesellschaftsvertrag höhere Mehrheiten für das in Rede stehende Rechtsgeschäft vor, müssen diese erreicht werden (vgl. BFH v. 13.12.1989 - I R 45/84, BFH/NV 1990, 455).

Weicht die Kapitalbeteiligung entgegen § 47 Abs. 2 GmbHG von der Höhe der Stimmrechte ab, kommt es allein auf die Stimmrechte an, so dass Stimmrechtsvereinbarungen und -übertragungen ebenso zu einer Beherrschung führen können wie die Ausübung von Stimmrechten aufgrund gesetzlicher oder gewillkürter Vertretungsmacht im eigenen Interesse.

Stimmrechte mehrerer Gesellschafter können zusammengerechnet werden, wenn die Interessen dieser Gesellschafter für das zu beurteilende Rechtsgeschäft so gleichgerichtet sind, dass gerade das Rechtsgeschäft als Ausdruck dieser Interessen anzusehen ist (vgl. BFH v. 13.12.1989 - I R 45/84, BFH/NV 1990, 455), mit der Folge, dass jeder der beteiligten Gesellschafter als beherrschender Gesellschafter behandelt wird (vgl. BFH v. 10.7.2002 - I R 37/01, BStBl. II 2003, 418; v. 11.12.1985 - I R 164/82, BStBl. II 1986, 469. Die Entscheidung über das Vorliegen gleichgerichteter Interessen ist im Einzelfall zu treffen (vgl. BFH v. 13.12.2006 - VIII R 31/05, BStBl. II 2007, 393). Jedenfalls ist von gleichgerichteten Interessen allein wegen naher Angehörigeneigenschaft nicht auszugehen, so dass eine ohne weitere Anhaltspunkte erfolgte Zusammenrechnung der Anteile von Ehegatten (vgl. BVerfG v. 12.3.1985 - 1 BvR 571/81, 1 BvR 494/82, 1 BvR 47/83, BStBl. II 1985, 475, zur Betriebsaufspaltung mit Nachfolgeentscheidung BFH v. 27.11.1985 - I R 115/85, BStBl. II 1986, 362), von Eltern und Kindern (vgl. BFH v. 15.3.2000 - I R 40/99, BStBl. II 2000, 504) oder von Eltern und Geschwistern unzulässig ist (vgl. BFH v. 11.12.1985 - I R 164/82, BStBl. II 1986, 469, anders jedoch bei Übertragung von Stimmrechten).

Sie selbst halten 47,5% der Anteile am Unternehmen. Weitere 47,5% hält Herr Bernd Beispiel.

Eine Übereinstimmung der Interessenlage könnte sich aus dem Umstand herleiten lassen, dass die jeweiligen Pensionszusagen zeitgleich und nach den uns vorliegenden Angaben vermut auch inhaltsgleich gewährt worden sind. Abschließend können wir diese Frage anhand der von Ihnen gemachten Angaben nicht beantworten. Wir haben im Weiteren unterstellt, dass Sie aus steuerlicher Sicht ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer sind.

Wir haben diese Einstufung bei der Berechnung der Rückstellungen beachtet. Auch für die Frage der Angemessenheit der Zusage und die Regelung des vorzeitigen Ausscheidens spielt dieser Status eine wichtige Rolle. Dieses gilt nicht nur für die erstmalige Einrichtung der Altersversorgung, sondern auch für spätere Erhöhungen.



Sozialversicherungsrechtliche Einstufung

Das Bundessozialgericht hat sich in zahlreichen Entscheidungen mit der sozialrechtlichen Stellung des GmbH-Geschäftsführers befasst und dabei zur Frage der Nichtselbstständigkeit folgende Grundsätze entwickelt:

Die Organstellung des Geschäftsführers und die Erfüllung von Arbeitgeberfunktionen gegenüber - anderen - Arbeitnehmern der GmbH steht der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen, sodass auch hier ein Unterschied zum Arbeitsverhältnis deutlich erkennbar wird.

Bei einem Fremdgeschäftsführer, also einem nicht am Gesellschaftskapital beteiligten Geschäftsführer, ist das für das Beschäftigungsverhältnis kennzeichnende Merkmal der persönlichen Abhängigkeit erfüllt, wenn dieser regelmäßig einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Arbeit umfassenden – und auch tatsächlich ausgeübten - Direktionsrecht der Gesellschafter unterliegt (vgl. BSG SozR 4-2400 § 7 Nr. 1; BAG ZIP 1992 S. 1496). Das Bundessozialgericht hat in seiner Rechtsprechung demgemäß bei diesem Personenkreis regelmäßig eine abhängige Beschäftigung angenommen und ein Beschäftigungsverhältnis nur unter besonderen Umständen verneint (vgl. BSG SozR 3-2400 § 7 Nr. 1), insbesondere bei Geschäftsführern, die mit den Gesellschaftern familiär verbunden waren und die Geschäfte faktisch wie Alleininhaber autonom führten.

Da bei Diensten höherer Art, zu denen auch die des GmbH-Geschäftsführers gehören, die Weisungsgebundenheit zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein kann und sich damit praktisch nicht auswirkt, kommt es für die Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, entscheidend auf die „Eingliederung in den Betrieb“, d. h. die Fremdbestimmtheit der Arbeit an. Hat der Geschäftsführer aufgrund seiner Beteiligung an der GmbH auf diese beherrschenden Einfluss, ist eine Eingliederung in den Betrieb grundsätzlich zu verneinen.

Dagegen wird bei einem Geschäftsführer, der am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt ist, in der Regel ein Beschäftigungsverhältnis vorliegen.

Ein beherrschender Einfluss auf die Willensbildung der GmbH ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Geschäftsführer einen Anteil von mindestens 50 v. H. am Stammkapital innehat (vgl. Menthe, DAngVers. 2005 S. 125, 127), wobei es auf die tatsächliche Ausübung der Entscheidungsbefugnisse nicht ankommt. Ist ein solcher Geschäftsführer allerdings durch den Gesellschaftsvertrag gehindert, seine Rechte entsprechend seinem Kapitalanteil durchzusetzen, kann von einem beherrschenden Einfluss auf die Willensbildung der GmbH nicht mehr die Rede sein.

Liegt der Kapitalanteil des Geschäftsführers unter 50 v. H., ist ein beherrschender Einfluss auf die Willensbildung der GmbH i. d. R. dann anzunehmen, wenn der Geschäftsführer rechtlich oder tatsächlich alle ihm nicht genehmen Entscheidungen verhindern kann. Hiervon ist nur auszugehen, wenn sich die Vertragsklausel zugunsten des Gesellschafters (Sperrminorität) auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft und nicht nur auf einige bedeutende Fragen bezieht (vgl. BSG SozR 3-2200 § 511 Nr. 1). Ist dies der Fall, so ist eine abhängige Beschäftigung auch dann zu verneinen, wenn ein anderer Gesellschafter ein wirtschaftliches Übergewicht besitzt und dieses auch nutzt (siehe BSG SozR 3-4100 § 168 Nr. 5). Es kommt nicht darauf an, ob der Minderheitsgesellschafter von der ihm eingeräumten Rechtsmacht auch tatsächlich Gebrauch macht. Im Gegensatz zur Situation des Alleingeschafters einer GmbH schließt eine Sperrminorität die Annahme einer Beschäftigung nicht grundsätzlich aus; sie ist jedoch ein Indiz gegen die Annahme einer Beschäftigung (jedenfalls in den Fällen einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung)

Sie halten 47,5% der Anteile am Unternehmen. Sofern im Gesellschaftsvertrag die einfache Mehrheit vereinbart wurde, können Sie nicht genehme Entscheidungen nicht verhindern. Sie allein können auch nicht die Geschicke der Gesellschaft lenken. Unserer Meinung nach, sind Sie aufgrund der vorgenannten Kriterien im Sinne der Sozialversicherung als abhängig beschäftigt einzustufen. Sie würden damit der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Wir raten Ihnen dringend an, Ihren Status überprüfen zu lassen. Für den Fall, dass Sie die DRV Bund als abhängig beschäftigt einstuft, müssen Sie mit eventuell erheblichen Beitragsnachforderungen rechnen.



Arbeitsrechtliche Einstufung

Die Pensionsvereinbarungen mit Geschäftsführern unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen den Bestimmungen der §§ 1 ff. BetrAVG. Ziel des Betriebsrentengesetzes ist die Sicherung der Anwartschaft und des Ruhegelds durch den Grundsatz der Unverfallbarkeit (§ 1b BetrAVG), das Auszehrungs- und Anrechnungsverbot (§ 5 BetrAVG), die Verpflichtung zur regelmäßigen Anpassung (§ 16 BetrAVG) und die Insolvenzversicherung (§§ 7 ff. BetrAVG).

Das Gesetz ist „hauptsächlich ein Arbeitnehmerschutzgesetz“. Es ist daher nur auf Geschäftsführer anzuwenden, die „betriebsrentenrechtliche Arbeitnehmer“ sind. Aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist der Unternehmer-Geschäftsführer.

Welcher Geschäftsführer als „betriebsrentenrechtlicher Arbeitnehmer“ und damit „abhängiger Geschäftsführer“ gilt, ist insbesondere im Blick auf den Umfang des Insolvenzschutzes streitig. Unternehmer- Geschäftsführer ist, wer sowohl vermögensmäßig als auch einflussmäßig mit der Gesellschaft so sehr verbunden sind, dass er das Unternehmen als sein eigenes betrachten kann. Entscheidend ist der Umfang der Einflussmöglichkeiten aufgrund der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse in der Gesellschaft. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Geschäftsführer und Personen mit geschäftsführerähnlicher Leitungsmacht (z. B. Prokuristen mit Einzelvertretungsvollmacht), die **nicht** am Kapital und/oder Stimmrecht der GmbH beteiligt sind: → Insolvenzversicherung.
2. nur **ein** Geschäftsführer mit Beteiligung am Kapital und/oder Stimmrecht der GmbH
 - a) mit weniger als 50%: → Insolvenzversicherung
 - b) ab 50%: → Keine Insolvenzversicherung.
3. mehrere Geschäftsführer oder Personen mit geschäftsführerähnlicher Leitungsmacht und Beteiligung am Kapital und/oder Stimmrecht der GmbH: Zusammenrechnung der Anteile am Kapital und/oder Stimmrecht wegen gleichgerichteter Interessenslage mit folgendem Ergebnis:
 - a) zusammengerechnete Anteile am Kapital und/oder Stimmrecht von nicht mehr als 50%: → Insolvenzversicherung für alle.
 - b) zusammengerechnete Anteile am Kapital und/oder Stimmrecht von mehr als 50%: → Insolvenzversicherung für keinen.

Ausnahmen hiervon:

Keine Zusammenrechnung oder Zurechnung der Anteile am Kapital und/oder Stimmrecht

- bei Beteiligung eines der Geschäftsführer von mehr als 50%: → Keine Insolvenzversicherung für den Mehrheitsgesellschafter, aber Insolvenzversicherung für den oder die übrigen Gesellschafter.
- einer Minderheitsbeteiligung einzelner (nicht aller) Geschäftsführer am Kapital und/oder Stimmrecht von unter 10%: → Insolvenzversicherung für den/die Minderheitsgesellschafter

In Bezug auf das Arbeitsrecht sind Sie mit ihrer eigenen Beteiligung von 47,5% und der Beteiligung Ihres Mitgeschäftsführers Herrn Beispiel in derselben Höhe als „beherrschender“ Gesellschafter-Geschäftsführer einzustufen. Aus dieser Einstufung ergibt sich, dass Sie kein Arbeitnehmer sind und das Betriebsrentengesetz, das ein Arbeitnehmerschutzgesetz ist, für Sie keine Gültigkeit hat. Damit gelten einschränkende Regelungen, die zum Schutz der Arbeitnehmer gesetzlich geregelt wurden für Sie nicht. Ganz konkret erleichtern sich damit für Sie die Abfindungsmöglichkeiten über die engen Grenzen des Betriebsrentengesetzes hinaus. Aber auch die vorteilhaften Regelungen des Betriebsrentengesetzes gelten für Sie nicht, z.B. die Regelungen der gesetzlichen Insolvenzversicherung. Möchten Sie in den Genuss dieser Vorteile kommen, müssen diese über Ihre Pensionszusage ausdrücklich festgeschrieben werden.



Prüfungsablauf

Bei der Beurteilung von Pensionszusagen ist eine zweistufige Prüfung vorzunehmen:

Auf der ersten Stufe prüfen wir, inwieweit die Pensionszusage den bilanziellen Voraussetzungen des Handelsrechts und des § 6a EStG genügt. Soweit eine Pensionszusage ansonsten nicht den einkommensteuerlichen Anforderungen des § 6a EStG entspricht, ist die Pensionsrückstellung zu Unrecht gebildet und hat unberechtigterweise den Bilanzgewinn gemindert. Es liegt ein **Bilanzierungsfehler** vor, die Pensionsrückstellung ist nach allgemeinen Grundsätzen in der ersten noch änderbaren Bilanz Gewinn erhöhend aufzulösen (BFH v. 29.11.1965, GrS 1/65, BStBl III 1966, 142; v. 28.4.1998, VIII R 46/96, BStBl II 1998, 443; v. 28.10.1998, X R 96/96, BStBl II 1999, 217; v. 22.10.2003, I R 37/02, BStBl II 2004, 121).

Auf der zweiten Stufe werden die Tatbestandsmerkmale der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) geprüft. Insoweit ein bilanzieller Aufwand aus der Zuführung zu einer Pensionsrückstellung gem. § 6a EStG vorliegt, kann eine Korrektur nach vGA-Grundsätzen erfolgen. Nach der Rechtsprechung und nunmehr anerkannter Verwaltungsmeinung ist die vGA dem Steuerbilanzgewinn außerhalb der Steuerbilanz i.R. der Ermittlung des Einkommens der Körperschaft hinzuzurechnen (BFH v. 29.6.1994, I R 137/93, BStBl II 2002, 366; v. 12.10.1995, I R 27/95, BStBl II 2002, 367; v. 4.9.2002, I R 48/01, BFH/NV 2003, 347; BMF v. 28.5.2002, IV A 2 - S 2742 - 32/02, BStBl I 2002, 603).

Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 6a EStG

Nach § 6a Abs. 1 EStG darf für eine Pensionsverpflichtung eine Rückstellung nur gebildet werden, wenn der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG), die Pensionszusage **keine gewinnabhängigen Pensionsleistungen vorsieht** und keinen Vorbehalt hinsichtlich der Minderung oder dem Entzug der Pensionsanwartschaft oder -leistung enthält (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG) und, die Pensionszusage schriftlich erteilt ist (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG) und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der Pensionsleistungen enthält.

Alle Voraussetzungen müssen zum jeweils relevanten Bilanzstichtag vorliegen. Fehlt mindestens eine, so ist eine Rückstellungsbildung zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Pensionsrückstellung ist zu Unrecht gebildet und hat unberechtigterweise den Bilanzgewinn gemindert. Es liegt ein Bilanzierungsfehler vor, die Pensionsrückstellung ist nach allgemeinen Grundsätzen in der ersten noch änderbaren Bilanz Gewinn erhöhend aufzulösen (BFH v. 29.11.1965, GrS 1/65, BStBl III 1966, 142; v. 28.4.1998, VIII R 46/96, BStBl II 1998, 443; v. 28.10.1998, X R 96/96, BStBl II 1999, 217; v. 22.10.2003, I R 37/02, BStBl II 2004, 121) Wird die Voraussetzung später nachgeholt, so darf die Rückstellungsbildung erstmals zum unmittelbar nachfolgenden Bilanzstichtag erfolgen.

Anspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Die Bildung einer Pensionsrückstellung setzt voraus, dass eine Pensionsverpflichtung besteht. Der Begriff Pensionsverpflichtung ist gesetzlich nicht definiert. Grundsätzlich ist eine Pensionsverpflichtung die Verpflichtung aus der „Zusage eines Unternehmens, seinen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen für das Alter oder für den Fall des Todes oder der Invalidität aus betrieblichen Mitteln eine Versorgung (Pension) zu gewähren“ (BT-Drucks. 7/1281 v. 26.11.1973, 137). Eine rechtsverbindliche Pensionsverpflichtung kann durch Einzelvertrag, Gesamtzusage, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Besoldungsordnung begründet werden (R 6a Abs. 2 EStR i.d.F. der EStÄR 2008).

Das Unternehmen hat Ihnen am 13.12.2002 eine einzelvertragliche Zusage auf betriebliche Versorgungsleistungen erteilt.

Die Pensionszusage unterliegt auch den allgemeinen zivilrechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen. Hier sind die Vorschriften für den Abschluss des Anstellungsvertrags mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer einschlägig. Dieser unterliegt keinen besonderen Formvorschriften. Allerdings ist die Zuständigkeit der Gesellschafter zu beachten (§ 46 Nr. 5 GmbHG), die auch bei einer Änderung des Anstellungsvertrags gilt. Hierunter fällt nicht nur die Erhöhung der Geschäftsführerbezüge, sondern auch die Vereinbarung, Änderung oder Erhöhung der Pensions- bzw. Hinterbliebenenversorgungs zusage.



Der BGH (BGH vom 25.03.1991 – II ZR 169/90) hat insoweit schon vor einiger Zeit höchstrichterlich entschieden, dass für die Änderung oder den Abschluss von Dienstverträgen von Geschäftsführern die Gesellschafterversammlung zuständig ist. Pensionsrückstellungen sind in der Steuerbilanz nur zulässig, sofern die Gesellschafterversammlung die Zusage beschlossen oder genehmigt hat (BMF vom 21.12.1995 – IV B 7). Dies gilt auch für Pensionszusagen, die vor dem 25.03.1991 erteilt wurden.

Am 13.12.2002 wurde in der Gesellschafterversammlung die Erteilung einer Pensionszusage beschlossen. Damit ist die wichtigste Voraussetzung zur steuerlichen Anerkennung der Rückstellungen erfüllt.

Widerrufsvorbehalte in der Pensionszusage (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2 Alt. 1 führt ein in der Pensionszusage enthaltener Vorbehalt, nach dem „die Pensionsanswartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann“, zum Verbot der steuerlichen Pensionsrückstellungen. Allerdings gilt dies nicht für jeden Vorbehalt (auch „Widerrufsvorbehalt“ genannt), sondern nur für solche, die nach freiem Ermessen möglich sind (vgl. BMF v. 6.4.2005, BStBl. I 2005, 619 unter 1; Anm. 32).

§ 6a Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2 Alt. 2 enthält eine Ausnahme zum Verbot der Rückstellungsbildung, wenn der Widerrufsvorbehalt bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Diese erfordern, dass ein Widerruf der Pensionszusage nur nach billigem, nicht jedoch nach freiem Ermessen des Arbeitgebers möglich ist. Es muss daher hinsichtlich der steuerlichen Pensionsrückstellungen zwischen zwei Arten von Widerrufsvorbehalten unterschieden werden:

Steuerschädliche Vorbehalte sind nach freiem Ermessen des Arbeitgebers möglich und führen zu einem Verbot der steuerlichen Pensionsrückstellungen (vgl. R 6a Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStR 2008; BMF v.6.4.2005, BStBl. I 2005, 619 unter 1.).

Steuerunschädliche Vorbehalte (Anm. 33) sind nur nach billigem Ermessen möglich und bewirken kein Verbot der steuerlichen Pensionsrückstellungen (vgl. R 6a Abs. 4 EStR 2008).

Nach der Verwaltungsmeinung (R 6a Abs. 4 EStR 2005) sind die folgenden unschädliche Vorbehalte:

Anpassung der zugesagten Pension an nicht voraussehbare künftige Entwicklungen oder Ereignisse

- bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens
- bei wesentlicher Änderung der Sozialversicherungsverhältnisse
- bei wesentlicher Änderung der steuerlichen Behandlung der Pensionsverpflichtung.
- Anpassung der Pension bei einer Treuepflichtverletzung des Arbeitnehmers.

Sie haben uns mitgeteilt, dass in Ihrer Pensionszusage alle Mustervorbehalte - auch der wegen einer „wirtschaftlichen Notlage“ des Unternehmens - enthalten sind. Wir möchten Ihnen dringend anraten, dass Sie diesen speziellen Vorbehalt aus Ihrer Zusage herausnehmen.

Tritt eine wirtschaftliche Notlage ein, so könnte die Firma unter die Leitung eines Konkursverwalters geraten. Dieser wäre gezwungen, die Pensionszusage im Falle einer solchen Notlage einzustellen oder zu kürzen. Würde er darauf verzichten, so würde dieses Auseinandersetzungen mit anderen Gläubigern zur Folge haben. Bei Ihnen als beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer tritt die gesetzliche Insolvenzsicherung nicht ein. Auch eine private Insolvenzsicherung durch eine Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung oder anderer Vermögenswerte würde ins Leere gehen. Ein Pfandrecht gibt einem Pfandgläubiger immer nur dann das Verwertungsrecht für das Pfand, wenn vorher ein Rechtsanspruch bestanden hat. Dieser Rechtsanspruch ist durch den Widerrufsvorbehalt wegen wirtschaftlicher Notlage aber hinfällig geworden.

Abfindungsklauseln in der Pensionszusage (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Abfindungsklauseln in Pensionszusagen führen zu einer Steuerschädlichkeit i.S.v. § 6a Abs.1 Nr.2 EStG und damit zu einem Nichtausweis der Pensionsrückstellungen, wenn die Versorgungszusagen gegenüber aktiven Anwärtern mit dem Teilwert



gem. § 6a Abs.3 Satz 2 Nr. 1 EStG abgefunden werden können. Dagegen ist ein Abfindungsrecht, das sich für aktive Anwärter nach dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen im Sinne von § 6a Abs.3 Satz 2 Nr.1 EStG (d. h. der volle unquotierte Anspruch) zum Zeitpunkt der Abfindung bemisst, unschädlich. Das gleiche gilt für die Abfindung von laufenden Versorgungsleistungen und unverfallbaren Ansprüchen gegenüber ausgeschiedenen Anwärtern (sofern arbeitsrechtlich zulässig), wenn vertraglich als Abfindungsbetrag der Barwert der künftigen Pensionsleistungen gem. § 6a Abs.3 Satz 2 Nr.2 EStG vorgesehen ist (BMF- Schreiben vom 06.04.2005 – IV B 2 – S 2176 – 10/05)

Sie haben uns mitgeteilt, dass in Ihrer Pensionszusage keine Vereinbarung darüber enthalten ist, dass die laufende Rentenzahlung auch durch eine einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden kann. Sie haben trotzdem im Einzelfall die Möglichkeit, eine Kapitalabfindung zu vereinbaren und brauchen diese dann nur gemäß der Fünftelregelung des § 34 EStG zu versteuern. Allerdings kann es Ihnen geschehen, dass die Finanzverwaltung die Zahlung einer Kapitalabfindung als eine verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet, wenn diese auf Ihren Wunsch hin erfolgt. In sofern ist die heutige Vereinbarung einer Kapitalabfindung vermutlich unproblematischer.

Dahingehende Musterformulierungen lauten wie folgt:

„Eine Versorgungsanwartschaft kann bei vorzeitigem Ausscheiden auf Verlangen des Versorgungsberechtigten ganz oder teilweise durch eine wertgleiche einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung bemisst sich nach dem Barwert der künftigen Versorgungsleistungen im Sinne von § 6a III S.2 Nr. 2 EStG zum Zeitpunkt der Abfindung. Der Barwert ermittelt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der Rechnungsgrundlagen und des Rechnungszinses, die für die Bildung von Pensionsrückstellungen in der letzten Steuerbilanz verwendet wurden. Entsprechendes gilt für die Abfindung laufender Leistungen.“

Schriftformerfordernis und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen (Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2)

Zivilrechtlich besteht für Pensionszusagen - gleichgültig zu Gunsten welchen Arbeitnehmers - kein Formerfordernis. Für Zwecke der Steuerbilanz ist gem. § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG die Erteilung einer schriftlichen Zusage erforderlich, um die Pensionsrückstellung passivieren zu dürfen. Dies gilt gleichermaßen für Pensionszusagen an fremde Arbeitnehmer, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und nicht beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer.

Der Gesetzgeber hat das Schriftformerfordernis in § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG eingeführt, um die Nachprüfbarkeit der Pensionszusage, insbesondere durch die Finanzbehörden, zu erleichtern. Die Schriftform dient in erster Linie der Beweissicherung über den Umfang der Pensionszusage. Dadurch soll vermieden werden, dass über den Inhalt der Pensionszusage - insbesondere über die für die Bemessung wesentlichen Faktoren (Zusagezeitpunkt, Leistungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Leistungen, Widerrufsvorbehalte) - Unklarheiten bestehen oder später Streit entsteht.

Nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 1 sind die Zusageinhalte präzise hinsichtlich Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der Leistung in schriftlicher Form niederzulegen. Diese Voraussetzung zur Bestimmung der Inhalte einer Pensionszusage ist durch das StÄndG 2001 in § 6a eingefügt worden.

Leistungsart bezeichnet gem. der Definition des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG die Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung (s. Anm. 10). Es können alle drei Arten gemeinsam, zwei oder nur eine zugesagt werden.

Leistungsform definiert die konkrete Ausprägung der Erbringung der Leistung, d. h. als laufende Rente, einmalige Kapitalzahlung oder Sachleistung. Auch Kombinationen sind möglich.

Leistungsvoraussetzungen sind diejenigen Kriterien, bei deren Eintritt die Leistung fällig wird. Das sind z. B. das Alter des Rentenbeginns, der erforderliche Grad der Invalidität, die Definition der Hinterbliebenen, eine eventuelle vertragliche Besserstellung bei der Unverfallbarkeit oder eventuelle Einschränkungen, z. B. bei Wiederverheiratung des Hinterbliebenen.

Leistungshöhe meint das Volumen der Leistungen. Dieses ist genau festzulegen, dh. entweder als fester Betrag oder abhängig von definierten - gewinnunabhängigen - Bemessungsgrundlagen.



Folgende Leistungsinhalte wurden Ihnen zugesagt:

- eine Altersrente bei Erreichen des 65. Lbj. in Höhe von EURO 5.000,-
- eine vorgezogene Altersrente ab dem 60. Lbj. mit Kürzungen
- eine Invalidenrente in Höhe von EURO 5.000,-
- eine individuelle Hinterbliebenenrente für Ihre Ehefrau Sara in Höhe von 60% der Altersrente und Ihren Sohn Jan in Höhe von 10% (bzw. 20%) der Altersrente.

Höhe der Pensionsrückstellung (§ 6a Abs. 3 EStG)

Gemäß § 6a Abs. 3 EStG ist die Pensionsrückstellung mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung anzusetzen. Ist das Dienstverhältnis des Pensionsberechtigten am Bilanzstichtag noch nicht beendet, gilt als Teilwert der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 EStG). Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, dass am Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, ihr Barwert gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; es sind die Jahresbeträge zu Grunde zu legen, die vom Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls rechnerisch aufzubringen sind (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 EStG). Durch die Wertermittlung der Pensionsrückstellung in Höhe des Teilwertes soll der Aufwand der Pensionsleistungen auf die Zeit der - gesamten - aktiven Tätigkeit des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers rechnerisch verteilt und der Aufwand mit dem Ertrag der entsprechenden Arbeitsleistung verrechnet werden. Die Regelung geht davon aus, dass die Pensionsanwartschaft während der tatsächlichen Dienstzeit im zusagenden Unternehmen rätierlich verdient wird (Lang/I. Kröner in ERNST & YOUNG KStG, § 8 KStG. RN. 1204.3 und 1204.4)

Die Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellungen ist nicht Gegenstand unseres Auftrages. Bei unseren Berechnungen haben wir deshalb die Versicherungsmathematischen Bewertungen der Nürnberger Beratungs- und Betreuungsgesellschaft zum Stichtag 31.12.2010 zugrunde gelegt.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Ist die Pensionsrückstellung dem Grunde und der Höhe nach zutreffend bilanziert, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob und inwieweit die Pensionsverpflichtung auf einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) beruht. Bei dieser Prüfung sind nach den KStR 2004 insbesondere die Aspekte Ernsthaftigkeit, Erdienbarkeit und Angemessenheit zu prüfen. Darüber hinaus darf auch nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen werden

Ernsthaftigkeit

Bei der Prüfung der Ernsthaftigkeit kommt es darauf an, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Gesellschaft aus der Pensionszusage in Anspruch genommen wird, und ob sie diese dann auch erfüllen kann. Bei einer Pensionszusage auf das 65. Lebensjahr wird dies bejaht, da die Rechtsprechung und Finanzverwaltung davon ausgehen, dass auch Gesellschafter-Geschäftsführer mit 65 Jahren in den Ruhestand treten (BFH v. 28.4.1982, I R 51/76, BStBl II 1982, 612; BMF v. 15.12.1982, BStBl I 1983, 988). Mit der Änderung des R 6a Abs. 8 EStÄR wurde das Endalter neu festgelegt und zwar gestaffelt nach dem Geburtsjahrgang (bis Geburtsjahrgang 1952: 65. Lebensjahr; Geburtsjahrgang 1953-1961: 66. Lebensjahr und ab Geburtsjahrgang 1962: 67. Lebensjahr). Bei einer Pensionszusage auf ein höheres Lebensalter ist die Ernsthaftigkeit zu bejahen, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer gem. der mittleren Lebenserwartung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Pensionierungsalter erreichen wird. Bei einer Pensionszusage auf ein niedrigeres als das 60. Lebensjahr ist nach Meinung der Finanzverwaltung davon auszugehen, dass keine ernsthafte Vereinbarung vorliegt (R 38 Satz 8 KStR 2004).



Sie haben in Ihrer Pensionszusage als Altersgrenze das vollendete 65. Lebensjahr festgelegt. Unabhängig davon erfolgt die Rückstellungsbildung für die Steuerbilanz auf das 67. Lebensjahr. Das vertraglich festgelegte Endalter (die Altersgrenze) und das Berechnungsalter für die Rückstellungen in der Handelsbilanz bleiben davon unberührt. Sollten Sie auch das vertragliche Endalter anheben wollen, müssen Sie verschiedene Auswirkungen beachten. Bei Änderungswünschen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Erdienbarkeit

Pensionsansprüche setzen regelmäßig eine längere Tätigkeit im Unternehmen voraus. Es handelt sich daher um eine vGA, wenn sich die Dienstleistung nur auf wenige Jahre erstreckt. Die Frage der Erdienbarkeit richtet sich sowohl nach dem Alter des Geschäftsführers im Zeitpunkt der Pensionszusage als auch nach dem Zeitraum zwischen Pensionszusage und dem Jahr, in dem durch Eintritt in den Ruhestand die Verpflichtung zur Zahlung der Pension ausgelöst wird. Der Bundesfinanzhof hat im Urteil v. 21.12.1994 (BFH v. 21.12.1994, I R 98/93, BStBl II 1995, 419; Anm. DStR 1995, 600; zum Höchstalter bereits BFH v. 20.5.1992, I R 2/91, BFH/NV 1993, 52; zum Anwendungszeitpunkt BMF 1.8.1996, IV B 7 - S 2742 - 88/96, DStR 1996, 1328.974 zu den streitigen Fragen des Zeitraums der aktiven Dienstzeit und des Höchstalters des Geschäftsführers bei Erteilung der Pensionszusage Stellung genommen. Danach liegt jedenfalls bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern eine vGA vor, wenn - der Zeitraum zwischen der Zusage der Pension und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand weniger als zehn Jahre beträgt oder - der Geschäftsführer im Zeitpunkt der Zusage 60 Jahre und älter ist.

Bei Erteilung der Pensionszusage waren Sie 34 Jahre alt und der Zeitraum zwischen Zusage und Eintritt in den Ruhestand betrug fast 33 Jahre, so dass hinsichtlich der Erdienbarkeit keine Bedenken bestehen.

Angemessenheit

Die Prüfung der Angemessenheit der Pensionszusage umfasst zum einen die Angemessenheit dem Grunde, zum anderen der Höhe nach; bei letzterer Prüfung ist zu differenzieren zwischen der Angemessenheit i. R. der Gesamtbezüge, der Angemessenheit im Verhältnis zu den sonstigen Vergütungsbestandteilen, insbesondere dem Festgehalt und der Angemessenheit in der absoluten Höhe.

Angemessenheit dem Grunde nach

Die Pensionszusage ist dem Grunde nach angemessen, wenn Arbeitnehmern, die nicht Gesellschafter sind, eine vergleichbare Pensionszusage eingeräumt oder zumindest ernsthaft angeboten worden ist und diese Arbeitnehmer nach ihren Tätigkeits- und Leistungsmerkmalen mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer vergleichbar sind oder gar eine geringwertige Tätigkeit ausüben (interner Drittvergleich) oder - wenn ein interner Drittvergleich nicht möglich ist und die Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit unter den gleichen Umständen auch einem fremden Geschäftsführer eine Pensionszusage eingeräumt hätte.

Bei der Angemessenheit dem Grunde nach spielt das Merkmal der Dauer der Betriebszugehörigkeit (sog. Probezeit) bis zum Zeitpunkt der Pensionszusage eine wichtige Rolle sowie die Kenntnis der Ertragssituation des Unternehmens (Lang/I. Kröner in ERNST & YOUNG KStG, § 8 KStG RN. 1207).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter sich zunächst Zeit nehmen würde, um die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Geschäftsführers zuverlässig beurteilen zu können, bevor er eine Pensionszusage erteilt (BFH v. 25.5.1988, I R 107/84, BFH/NV, 1989, 195). Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist bei Eintritt eines Gesellschafter-Geschäftsführers in eine bereits bestehende Gesellschaft regelmäßig eine Probezeit von zwei bis drei Jahren als ausreichend anzusehen.

Als Ihnen die Pensionszusage im Jahr 2002 erteilt wurde, waren Sie bereits mehr 2 Jahre im Unternehmen tätig. Insoweit ist die Pensionszusage angemessen.



Als nicht betrieblich veranlasst sieht der Bundesfinanzhof eine Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer an, wenn hinsichtlich der Ertragslage des zusagenden Unternehmens die Erfüllung der zugesagten Leistungen nicht möglich ist (BFH v. 30.09.1992 – I R 75/91). Entscheidend ist dabei die Einzelfallbetrachtung.

Dazu haben wir von Ihnen keine Angaben erhalten. Sollte dieses Kriterium Anlass zu Bedenken geben können, müssten Sie dazu weitere Angaben machen.

Angemessenheit im Verhältnis zur Gesamtausstattung, insb. zum Festgehalt

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH darf eine Pensionszusage 75% der aktuellen Bezüge nicht übersteigen. Nach den uns vorliegenden Unterlagen betrug die

aktuelle Versorgungsquote	ursprüngliche Versorgungsquote
27,76%	92,59%

Wir haben hier ein ursprüngliches monatliches Gehalt von EURO 5.400,- sowie ein aktuelles Gehalt von EURO 18.000,- berücksichtigt.

Jedenfalls der aktuelle Stand der Pensionszusage ist nach den Regeln der heute gültigen BFH-Rechtsprechung angemessen und führt zu keiner Überversorgung.

Die Pensionszusage bewegt sich für sich allein genommen im Rahmen der 75% Grenze für die steuerliche Anerkennung der Pensionszusage. Allerdings ist zu beachten, dass sämtliche Versorgungsleistungen, die aus Ihrem Arbeitsverhältnis resultieren, zusammengenommen diese Grenze von 75% nicht überschreiten dürfen. Unserer Meinung nach müssen Sie folgende Rechnung aufmachen, um den Umfang der steuerlich zulässigen Pensionszusage zu bestimmen:

Sie haben uns angegeben, dass Sie Anspruch auf gesetzliche Rente in Höhe von EURO 175,- haben.

Unter diesen Voraussetzungen ist folgende Leistungen aus einer Pensionszusage steuerlich anzuerkennen:

Anrechenbares Gehalt (Aktivbezüge ¹ u. variable Bezüge o. Sachzuwendung)	EUR	216.000,-
Obergrenze = 75% davon	EUR	162.000,-
./.. bestehende betriebliche Altersversorgung	EUR	0,-
./.. Ansprüche aus gesetzlicher Rentenversicherung	EUR	2.100,-
verbleibt für eine steuerlich anerkannte Pensionszusage (ggfls. abzüglich der Leistungen aus der gesetzlichen RV)	EUR	159.900,-
oder eine monatliche Rente von	EUR	13.325,-

Damit dürfte die gesamte Versorgung nach den uns bekannten Vorschriften zur Angemessenheitsprüfung nicht überhöht sein. Die Pensionsrückstellungen müssten in vollem Umfang anerkannt werden.

Angemessenheit der Gesamtbezüge

Neben der Beachtung der 75%-Grenze fordert die Finanzverwaltung, dass die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers insgesamt nicht unangemessen hoch sein dürfen. Dieses bedeutet, dass sie nicht wesentlich höher sein sollen als Bezüge, die ein vergleichbarer Geschäftsführer ohne Firmenanteile erhalten würde. Anhand von Erhebungen, die uns vorliegen, können wir Ihnen Vergleichszahlen liefern.

¹ Unter Aktivbezügen sind sämtliche Lohnbestandteile iSd. § 2 LStDV zu verstehen. Variable Gehaltsbestandteile werden in Höhe des Durchschnitts der letzten 5 Jahre angesetzt (BMF v. 3.11.2004, BStBl. I 2004, 1045). Wir haben nur die Werte angesetzt, die Sie uns mitgeteilt haben. Ggfls. sind zu diesem Betrag uns der Höhe nach nicht bekannte Bezüge hinzuzuaddieren.



Neben den reinen Barbezügen gehören zu den Bezügen eines GGf auch die Nutzung eines Firmenwagens, aber auch die Direktversicherung und eine Pensionszusage. Die Direktversicherung ist mit Ihrem Beitrag, die Pensionszusage mit der „fiktiven Jahresnettoprämie“ in die Prüfung der Gesamtbezüge einzubeziehen. Diese „fiktive Jahresnettoprämie“ ist ausschließlich eine versicherungsmathematische Kennzahl, mit der die Pensionszusage für die Angemessenheitsprüfung in einen „geldwerten Vorteil“ umgerechnet wird.

Bei der Ihnen von Ihrer Firma am 16.12.2001 erteilten Pensionszusage betrug die fiktive Jahresnettoprämie zum Zeitpunkt der Zusageerteilung: EUR 11.323

Dieser Betrag ist im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu Ihren Bezügen zu addieren. Hinzu kommen ein eventueller Beitrag für eine Direktversicherung und sonstige etwaige geldwerte Vorteile wie ein Firmenwagen Telefon, Dienstwohnung etc.

Notwendige Anpassung durch Geschäftsführer

Sie haben in Ihrer Zusage keine Vereinbarung darüber getroffen, dass notwendige Anpassungen der Zusage, die von externen Stellen veranlasst werden (z.B. Finanzverwaltung, gesetzliche Änderungen oder neue Rechtsprechung) nicht einfach von den Geschäftsführern vorgenommen werden dürfen. Eine solche Vereinbarung würde die Handhabung der Zusage im Zweifelsfall erleichtern, deshalb sollten Sie überlegen, eine solche Vereinbarung in einem Gesellschafterbeschluss nachzuholen. Allerdings wird durch die aktuelle Rechtsprechung verlangt, dass die Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers – und dazu gehört auch die Altersversorgung – durch die Gesellschafterversammlung zu erfolgen hat. Das gilt dann auch für deren Änderungen.

Salvatorische Klausel

Eine salvatorische Klausel erleichtert die Handhabung von Verträgen immer dann, wenn Passagen unwirksam sind oder werden, oder wenn vergessen wurde einzelne Punkte zu regeln, die sich aber im Nachhinein als wichtig herausstellen. Deswegen gehört eine solche salvatorische Klausel auch in jede Pensionzusage.

Nach den uns vorliegenden Angaben ist in Ihrer Zusage eine solche salvatorische Klausel bisher nicht enthalten. Wir möchten Ihnen empfehlen, die Zusage in dem Punkt anzupassen.

Vorzeitiges Ausscheiden und Unverfallbarkeitsregelung

Sie haben vertraglich sofortige unverfallbare Ansprüche auf Teileleistungen der betrieblichen Altersversorgung.

Nach den Regeln zur Berechnung unverfallbarer Ansprüche haben Sie heute am Tag der Gutachtenerstellung einen unverfallbaren Anspruch in Höhe von **27,07%** der zugesagten Versorgungsleistungen.

Das sind bezogen auf die Altersrente monatlich: EUR 1.353,60

Für die anderen Renten gelten entsprechende Werte.

Unabhängig von der Unverfallbarkeitsfrist ist Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer Zusage gegenüber einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums, dass sich die Unverfallbarkeit der Höhe nach beschränkt auf die vom Zusagezeitpunkt bis zum Ausscheiden rätierlich erdiente Anwartschaft (Dotsch Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer S. 79)

In Ihrer Pensionszusage wurde auch vereinbart, wie hoch die unverfallbaren Ansprüche im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens sind. Insoweit wurde auf den Zeitpunkt der Zusage abgestellt. Somit ist dieser Punkt völlig in Ordnung und braucht nicht verändert zu werden.

Außerdem schlagen wir vor, dass Sie den Verweis auf § 2 BetrAVG im Rahmen Ihrer Regelung zum „Vorzeitigen Ausscheiden“ streichen, zumal die Regelung nicht die Fälligkeit, sondern die Höhe unverfallbarer Anwartschaften regelt.



Da die Rückdeckungsversicherung eine Beitragsbefreiung im Falle der Invalidität regelt, können Sie auch noch festlegen, dass ein Ausscheiden wegen Invalidität kein vorzeitiges Ausscheiden im Rahmen Ihrer Pensionszusage bedeutet.

Insolvenzversicherung

Insolvenzschutz bei der betrieblichen Altersversorgung bedeutet, dass Ansprüche und Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers gesichert sind. Bei der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung werden die Ansprüche und Anwartschaften durch den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) sichergestellt.

Der PSVaG tritt gem. § 7ff BetrAVG bei Eintritt eines Sicherungsfalles nur für diejenigen Versorgungsrechte ein, welche dem Schutz bzw. dem persönlichen Anwendungsbereich des Betriebsrentengesetzes unterfallen. § 17 BetrAVG bestimmt, dass Arbeiter, Angestellte und arbeitnehmerähnliche Personen zum erfassten Personenkreis der gesetzlichen Insolvenzversicherung zählt. GmbH-Geschäftsführer sind arbeitnehmerähnliche Personen, solange sie nicht gesellschaftsrechtlich an dem Unternehmen beteiligt sind (Höfer BetrAVG § 17 RN. 5581). Es gelten die Kriterien, die wir oben bei der Erfassung der arbeitsrechtlichen Stellung genannt haben.

Der PSVaG sichert neben laufenden Leistungen (Ansprüche) auch gesetzlich unverfallbare und richterrechtlich unverfallbare Versorgungsanwartschaften, nicht jedoch vertraglich unverfallbare Anwartschaften. Laufende Leistungen aus vertraglich unverfallbaren Anwartschaften sind dagegen geschützt (Kemper/Kisters-Kölkes Arbeitsrechtliche Grundzüge der bAV, 3. Auflage RN. 367).

Bei einem Versorgungsanwärter ist im Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles die gesetzlich unverfallbare Anwartschaft geschützt. Bei einer Pensionszusage ist das Quotierungsverfahren des § 2 BetrAVG anzuwenden.

Die Leistungen der gesetzlichen Insolvenzversicherung sind begrenzt auf das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. 2011 beträgt die monatliche Höchstgrenze EURO 7.665,-.

Eine – bewusste oder irrtümliche - Beitragszahlung für eine nicht gesetzlich geschützte Person kann keinen Anspruch gegen den PSVaG begründen (BGH vom 04.05.1981 – II ZR 100/80). Andererseits muss der PSVaG aber auch leisten, wenn keine Beiträge entrichtet worden sind.

Nach unserer Auffassung sind Sie aus arbeitsrechtlicher Sicht beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer und unterliegen damit nicht der gesetzlichen Insolvenzversicherung.

Sie haben uns mitgeteilt, dass eine Rückdeckungsversicherung für Ihre Pensionszusage abgeschlossen wurde. Diese Versicherung wurde für den Fall der Insolvenz an Sie persönlich verpfändet.

Wir haben keine Angaben darüber, ob die Rückdeckungsversicherung auch an die Hinterbliebenen verpfändet wurde. Eine Verpfändung an die Hinterbliebenen muss ggf. noch nachgeholt werden.

Damit haben Sie grundsätzlich einen privatrechtlichen Insolvenzschutz. Wir meinen jedoch, Ihnen mit einem Treuhandmodell zu einem akzeptablen Preis eine bessere Alternative anbieten zu können.

Die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung ist oft unwirksam. Die Verpfändungserklärung wird nämlich manchmal bei Antragstellung der Versicherung bereits mit unterschrieben und auch mit dem entsprechenden Datum versehen. Damit wurde dann aber ein Vermögensgegenstand – eine Rückdeckungsversicherung – verpfändet, die zum Zeitpunkt der Verpfändung noch gar nicht existierte, weil die Police noch nicht ausgestellt war. Damit ging die Verpfändung bei ihrer Beantragung ins Leere und wurde somit nie rechtswirksam.



Wir haben keine näheren Angaben über die Verpfändung Ihrer Rückdeckungsversicherung und möchten Sie daher bitten, den Punkt noch einmal abzuklären oder uns die Verpfändungserklärung und die Bestätigung der Versicherung über die Verpfändung zukommen zu lassen.

Sie haben zwar die Rückdeckungsversicherung für den Fall einer Insolvenz an sich privat verpfändet. Diese Verpfändung geht – unserer Meinung nach – im Augenblick ins Leere, da in Ihrer Pensionszusage ein Widerrufsvorbehalt wegen einer wirtschaftlichen Notlage des Unternehmens enthalten ist. Leistungen aus einem Pfandrecht kann man nur realisieren, wenn vorher ein Rechtsanspruch auf eine Leistung bestanden hat. Wenn Sie aber im Falle einer Insolvenz Ihre Pensionsansprüche widerrufen werden, darf die Versicherung die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung nicht beachten und muss das Deckungskapital auf Anforderung an einen Konkurs- oder Vergleichsverwalter herausgeben.

Der privatrechtliche Insolvenzschutz – gerade über das häufig gewählte Instrument der Verpfändung ist niemals absolut. Wenn Sie als Gesellschafter der GmbH privat für Darlehen des Unternehmens oder auch für andere Verbindlichkeiten haften, hilft der private Insolvenzschutz nur bedingt. In einem möglichen Insolvenzfall kann der Insolvenzverwalter nur in einem sehr begrenzten Umfang über die verpfändeten Vermögenselemente verfügen. Er hat aber das Recht, bestehende Rückdeckungsversicherungen zu kündigen. Die kann er zwar nicht in vollem Umfang verwerten, darf sich aber bezüglich seiner Gebühren bedienen. Das sind ca. 7% - 8% des Vermögenswertes. Den Rest muss er hinterlegen.

Die verbleibenden Mittel werden dann genommen, um erst nach Eintritt des Leistungsfalles die fälligen Versorgungsleistungen zu zahlen. Tritt der Insolvenzfall vor Erreichen des Versorgungsfalles ein, so sind dieses natürlich nur anteilige Leistungen, da Sie ja vor Eintritt des Versorgungsfalles mit unverfallbaren Ansprüchen ausgeschieden sind. Ist der Insolvenzfall bei Eintritt des Leistungsfalles noch nicht endgültig abgewickelt und haften Sie dann noch für alte Verpflichtungen aus der GmbH, so können sich Gläubiger dann noch aus den Rentenzahlungen befriedigen, soweit die Pfändungsfreigrenze durch Ihre gesamten dann ausgezahlten Bezüge überschritten wird.

Bezüglich der Insolvenzversicherung möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Werthaltigkeit der Rückdeckungsversicherung für den Fall einer heutigen Insolvenz stark eingeschränkt ist. Zum Datum der Erstellung des Gutachtens beträgt Ihr unverfallbarer Anspruch auf Altersrente EURO 1.353,60. Setzt man den in der Rückdeckungsversicherung vorhandenen Wert dagegen, so beträgt dieser ca. EURO 69.554,57,-. Aus dem Wert dieser Rückdeckungsversicherung könnte die sowie so schon reduzierte Altersleistung nur temporär bezahlt werden.

Obwohl die Verpfändung oder ein Treuhandvertrag den bestmöglichen Insolvenzschutz darstellen, reichen diese Instrumente u.U. nicht für eine wirklich lebenslange Versorgungszahlung.

Treuhandvertrag statt Verpfändung

Da die Reduzierung der verpfändeten Rückdeckungsversicherung durch die Gebühren des Insolvenzverwalters oft nicht gewünscht wird, bietet sich als Alternative ein Treuhandmodell an. Dabei wird ein Treuhänder eingesetzt, der gegenüber Ihnen als Versorgungsanwärter eine Sicherungstreuhand übernimmt und gegenüber der Gesellschaft eine Verwaltungstreuhand bietet. Diese sogenannte doppelte Treuhand verhindert nach herrschender Meinung effektiv den Zugriff eines Insolvenzverwalters auf die Rückdeckungsversicherungen.

Solche Treuhandvereine werden oft für die Absicherung der Ansprüche größerer Belegschaften genutzt und galten bisher als für die Absicherung einzelner Anwartschaften von GGf als zu teuer. In der Zwischenzeit können wir Ihnen die Dienste eines Treuhandvereins für eine einmalige Einrichtungsgebühr von 500 EUR zzgl. einer laufenden Verwaltungsgebühr von 10 EUR pro Monat anbieten.

Durch ein solches Treuhandmodell ist auch gewährleistet, dass die Rückstellungen in der Handelsbilanz nach der Reform durch das BilMoG ab dem Jahr 2010 mit dem Aktivwert aus dem Rückdeckungsmodell saldiert werden dürfen. So ergibt sich



gegenüber dem jetzigen Stand des bilanziellen Ausweises noch eine Verkürzung der Bilanz und damit einhergehend eine Verbesserung der Bilanzkennzahlen.

Vorzeitige Altersrente

In Ihrer Pensionszusage wurde geregelt, dass Sie einen Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld haben, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Wir würden Ihnen empfehlen, diese Koppelung an die gesetzliche Rentenversicherung aufzuheben. Die Situation der gesetzlichen Rentenversicherung ist bekannt und wird ständig zu Lasten der Versicherten verschlechtert. **Günstiger ist es deshalb für Sie, lediglich ein bestimmtes Alter - z.B. das 60. Lebensjahr - als Untergrenze für den Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes zu vereinbaren.**

In Anlehnung an die Erhöhung des Rentenalters in der gesetzlichen Rentenversicherung und die damit einhergehende Erhöhung des Alters für den Bezug einer vorzeitigen Altersrente möchten wir Ihnen empfehlen, darüber nachzudenken, den Zeitpunkt für den Bezug der vorgezogenen Altersrente zumindest auf das 62. Lebensjahr anzuheben. Auch eine Anhebung an die Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung könnte sogar eine Abhebung bis auf das 63. Lebensjahr sinnvoll sein.

Bezüglich der Höhe Ihres Anspruchs auf vorzeitige Altersrente wurde festgelegt, dass der Anspruch auf Altersrente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,5% zu kürzen ist. Diese Quote bewegt sich in dem üblichen Rahmen von Pensionszusagen an Geschäftsführer. Sie brauchen diesen Punkt nicht zu verändern.

Neues Scheidungsrecht

Durch das zum 1.9.2009 eingeführte Scheidungsrecht erhalten Ehepartner bei einer Scheidung in Zukunft ein eigenständiges Anrecht gegen das Unternehmen. Dieses Anrecht kann bei dem Unternehmen bestehen bleiben (interne Teilung), oder sofern die dafür vorgesehenen gesetzlichen Grenzen nicht über- oder unterschritten werden - das Unternehmen kann das entsprechende Kapital an einen neuen Versorgungsträger zahlen (externe Teilung).

Bis zum 31.8.2009 wurden Anwartschaften aus einer bAv zwar auch zwischen Ehepartnern geteilt. Allerdings wurden die verschiedenen Versorgungsanwartschaften miteinander verrechnet und es wurde nur die Differenz ausgeglichen. Dabei fand der Ausgleich über ein Rentenkonto bei der gesetzlichen Rentenversicherung statt. Neuerdings sind die einzelnen Anrechte jeweils zwischen den Partner zu teilen.

Nach der Reform erwirbt der geschiedene ausgleichsberechtigte Ehepartner ein eigenständiges Anrecht gegen das Unternehmen und zwar entsprechend gesichert und mit vergleichbarer Wertentwicklung zu der Zusage, die Ihnen erteilt wurde. Das bedeutet auch, dass Anrechte auf eine Invaliden- und eine Hinterbliebenenrente entstehen können, da gleicher Risikoschutz zu gewähren ist, wenn der Risikoschutz gegen zusätzlichen Ausgleich nicht auf Altersversorgung beschränkt wurde. Ihre Anrechte werden dann entsprechend reduziert.

Das hat zur Folge, dass die Rückdeckungsversicherung in einem solchen Fall nicht mehr zu Ihrer Zusage passt, weil Ihr Anrecht sich vermindert hat, kann die Rückdeckungsversicherung plötzlich zu hoch sein. Auf der anderen Seite benötigen Sie eine neue Rückdeckungsversicherung für die Anrechte Ihres geschiedenen Partners. Dabei stellt sich die Frage, ob auch noch Rückdeckungsversicherungen für die vorzeitigen Risiken abgeschlossen werden können, oder ob eine Versicherung einen solchen Neuabschluss aus Risikogründen ablehnen würde.

In Ihrer Zusage sollte auf jeden Fall eine Regelung aufgenommen werden, wie im Fall einer Scheidung mit den Anrechten aus der Zusage verfahren werden soll. Da insoweit noch keinerlei Regelungen bestehen und der Gesetzgeber dem Versor-



gungsträger die Aufgabe zugewiesen hat, Bestimmungen zu treffen, müssen Sie Ihre Versorgungszusage jetzt entsprechend ergänzen.

Für den Fall eines internen Versorgungsausgleichs möchten wir Ihnen für den Fall der Scheidung empfehlen, die Versorgungsansprüche auf eine reine Altersrente zu beschränken und diese so zu erhöhen, dass der Anspruch mit den ursprünglichen Ansprüchen wertgleich ist.

Es gibt auch weiterhin die Möglichkeit einer externen Regelung über ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder einen auszuwählenden Versorgungsträger. Das Unternehmen als Versorgungsträger kann einseitig eine externe Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert nicht die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2011: EURO 66.000,-) übersteigt.

Dynamische Entwicklung der bestehenden Pensionszusage

Die Anwartschaft auf die Pensionszusage hat sich seit der Erteilung der Zusage nicht erhöht, obwohl die Zusage schon seit einigen Jahren besteht. Aus diesem Grunde möchten wir Sie besonders auf die weiter unten folgenden Ausführungen zur Entwicklung von Löhnen und Gehältern und der Dynamisierung von Altersversorgungsmodellen hinweisen.

Sie haben bisher keine Anwartschaftsdynamik (einen Anstieg der Ansprüche bis Rentenbeginn) vereinbart. Für diesen Zeitraum empfehlen wir Ihnen eine Koppelung der Rente an das Gehalt. Steigt Ihr Gehalt, so wächst auch Ihr Rentenanspruch mit. Warum eine solche Dynamik wichtig ist, zeigen Ihnen die folgenden Zahlen.

In der Zeit, seitdem Ihnen die Pensionszusage erteilt wurde, haben sich die Durchschnittsgehälter der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung – als Maßstab für die allgemeine Lohnentwicklung – im Durchschnitt um 1,09% pro Jahr erhöht, das ist insgesamt ein Anstieg von 7,87%. Für 31 Jahre zwischen der Zusageerteilung und dem Beginn der Rentenzahlung gab es in der Vergangenheit einen durchschnittlichen Lohnanstieg von 2,63%. Insgesamt haben sich die Löhne in diesem Zeitraum um 118,15% erhöht.

Unter diesen Bedingungen hätte eine Rentenzusage von ursprünglich	EUR	5.000,00
noch einen Wert von	EUR	2.292,03

Für die Zeit nach Rentenbeginn wurde keine laufende Dynamisierung der Rentenzahlungen vereinbart.

Damit die Pension in der Zeit des Rentenbezuges nicht an Kaufkraft verliert, sollte möglichst umgehend eine Leistungsdynamik vereinbart werden. Dadurch erhalten Sie eine ausreichende Zeit, den zusätzlichen Kapitalbedarf für die Dynamik vorzufinanzieren.

Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 20 Jahren für Männer, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, sind die Preise in der Vergangenheit im Durchschnitt um 2,13% gestiegen. Damit ergibt sich ein zusätzlicher Wertverlust von 33,06%. Bis zum Ableben der versorgungsberechtigten Ehepartnerin vergehen laut Statistik insgesamt 26 Jahre. In dieser Zeit ergab sich in der Vergangenheit ein Kaufkraftverlust von 16,82%.

Damit ergeben sich für die Entwicklung der Pensionszusage insgesamt folgende Werte:

ursprüngliche Rentenzusage	EUR	5.000,00
Wert bei Rentenbeginn	EUR	2.292,03
Kaufkraft bei Tod des Pensionsberechtigten	EUR	1.534,30
Kaufkraft der ersten Witwenrente = 60,0% davon	EUR	920,58
Kaufkraft der Witwenrente bei Ableben der Ehepartnerin	EUR	565,47



Wenn Sie sich diese Zahlen anschauen, kommen auch Sie vielleicht zu dem Schluss, dass eine verbindliche Form der Anpassung der Anwartschaft und eine laufende Anpassung der zu zahlenden Versorgungsleistungen wünschenswert sind. Wenn Sie dazu weitere Informationen benötigen, sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsberater.

BU-/EU- Definition

Da Sie im Rahmen der Rückdeckungsversicherung Schutz für den Fall der Berufsunfähigkeit abgeschlossen haben, sollten die Formulierung der Pensionszusage an die Bedingungen der Rückdeckungsversicherung anschließen und nicht an die Bestimmungen der Sozialversicherung. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Rückdeckungsversicherung Berufsunfähigkeitsschutz nur bis zum 01.12.2028 gewährt.

Hinterbliebenenversorgung

Es empfiehlt sich im Rahmen der Waisenversorgung an die Regelung in § 32 Abs.4 EStG anzuknüpfen, der zur Zeit nur Leistungen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr vorsieht, dafür aber auch Leistungen bei Arbeitslosigkeit.

Flexible Altersgrenze

Sie können zusätzlich eine Verlängerungsoption regeln, für den Fall, dass Sie erst nach der vereinbarten Altersgrenze aus dem Unternehmen ausscheiden. Bei späterer Inanspruchnahme der Altersrente können sich die erdienten Anwartschaften beispielsweise um 0,5% für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme erhöhen.



Rückdeckungsversicherung

Rückdeckungsversicherung bei Erteilung der Zusage

Bei der bestehenden Rückdeckungsversicherung sind wir nach Überprüfung der von Ihnen gemachten Angaben zu folgenden Bewertung gelangt.

Altersrente

Barwert des aktuellen Standes der Altersrente:	EUR	777.502
aktueller Stand der Versicherungssumme:	EUR	463.926
aktuell geschätzte Ablaufleistung incl. zu erwartender Überschüsse:	EUR	844.000
Ausfinanzierung der Altersrente zum aktuellen Zeitpunkt in % des Barwertes der Altersrente		108,6%

Die hier genannte Ablaufleistung von ca. 844.000 EUR ergibt sich nur, wenn die Dynamik beibehalten wird und die Rückdeckungsversicherung insgesamt eine durchschnittliche Wertentwicklung von 3,5% erreicht. Wichtig ist dabei die Rendite in den letzten Jahren.

Hinterbliebenenrenten

Zugesagte Hinterbliebenenrente

Barwert der Witwenrente	EUR	556.092
Barwert der Waisenrente	EUR	56.303
Barwert der vorzeitigen Renten insgesamt	EUR	612.395
zu erwartende Versicherungsleistungen:		
Gesamtleistung im Todesfall	EUR	788.449
Damit sind die Hinterbliebenenrenten in folgendem Umfang rückgedeckt:		128,7%

Berufsunfähigkeitsrente

Die Firma Muster GmbH hat Ihnen als Geschäftsführer eine Pensionszusage erteilt, die eine Invalidenrente enthält. Diese Rente soll bis zum vorgesehenen Pensionsalter von 65 Jahren gezahlt werden. Danach soll diese Rente in eine Altersrente übergehen. In der Rückdeckungsversicherung ist eine Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen. Allerdings endet diese bereits zum 60. Lebensjahr. Auf die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, gehen wir im Rahmen der nachfolgenden Analyse ausführlich ein.

Zugesagte Leistungen

Ursprünglich zugesagte Invalidenrente	EUR	5.000,00
Zugesagte Invalidenrente zum letzten Bilanzstichtag	EUR	5.000,00

Versicherungsleistungen

versicherte Tarifrente:	EUR	5.000,00
Ausfinanzierung der Berufsunfähigkeitsrente zum oben angegebenen Datum in % des aktuellen Standes der BU-Rente		100,0%



Volle Absicherung durch Versicherungswerte

Viele GGf unterstellen bei der hier vorgestellten Lösung mit den Heubeck-Barwerten und aufgrund der Tatsache, dass die Rückdeckung von einer Versicherungsgesellschaft angeboten wurde, dass sich aus den oben genannten Beträgen die zugesagten Renten auch durch den Abschluss einer Rentenversicherung auslagern lassen. Dem ist bei weitem nicht so, da die steuerlich anerkannten Werte äußerst knapp kalkuliert sind, einen unrealistisch hohen Zins enthalten und ohne die Kosten einer Versicherungsgesellschaft kalkuliert wurden.

Altersrente

Soll die Ihnen erteilte Pensionszusage nach heute gültigen Werten durch den Abschluss einer lebenslangen Rentenversicherung rückgedeckt werden, so wird dafür in etwa der folgende einmalige Kapitalbetrag zu zahlen sein: **EUR 1.194.552**

Zu erwartende Versicherungsleistungen	EUR	844.000
Damit wäre die zugesagte Rente in folgendem Umfang rückgedeckt:		70,7%
Die noch zu schließende Lücke beträgt	EUR	350.552

Hinterbliebenenrenten

Barwert der Witwenrente	EUR	950.802
Barwert der Waisenrente	EUR	68.489
Barwert der vorzeitigen Renten insgesamt	EUR	1.019.291

zu erwartende Versicherungsleistungen:

Gesamtleistung im Todesfall	EUR	788.449
Damit sind die Hinterbliebenenrenten in folgendem Umfang nach Versicherungswerten abgesichert:		77,4%
Die noch zu schließende Lücke für die Hinterbliebenenrente	EUR	230.842

Für die Ihnen zugesagten Versorgungsleistungen haben wir den Grad der Ausfinanzierung nach den Heubeck-Barwerten als auch nach den benötigten Barwerten für eine volle Rückdeckung durch eine Versicherung ausgewiesen. In den beiden folgenden Abschnitten möchten wir Ihnen einmal aufzeigen, welche Auswirkung sich aus diesen Werten ergeben würden, wenn ein vorzeitiger Leistungsfall eintreten würde und welche Möglichkeiten Sie haben, um die bestehenden Lücken zu schließen.



Vorzeitiger Leistungsfall

Es gilt zwar nicht mehr die Körperschaftsteuerrichtlinie 95, nach der eine Pensionszusage nur dann als ausreichend finanziert gilt, wenn ein möglicher vorzeitiger Leistungsfall nicht zu einer Überschuldung der Firma führen würde. Trotzdem bleibt für Sie als „ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter“ zu prüfen, welche Konsequenzen sich in einem vorzeitigen Leistungsfall ergeben. Würde nämlich in einem vorzeitigen Leistungsfall – auch unter Berücksichtigung der bestehenden Versicherungen – tatsächlich eine Überschuldung eintreten, so müsste die Firma Insolvenz anmelden. Dadurch könnte die Auszahlung der Versorgungsleistungen stark gefährdet werden.

Dabei wird folgende Rechnung aufgemacht:

Hinterbliebenenrente

Bestehende Pensionsrückstellungen:	EUR	124.678
Heutiger Barwert der Hinterbliebenenrente	EUR	612.395
Gewinnminderung durch Auffüllung der Rückstellungen	EUR	487.717
Gegengerechnet werden können die Leistungen aus einer bestehenden Rückdeckungsversicherung:		
Letzter Aktivwert in der Bilanz:	EUR	71.461
Zu erwartende Todesfallauszahlung:	EUR	788.449
Zuwachs des Aktivwertes im Todesfall:	EUR	716.988
Saldiert man die Veränderungen sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz, die durch einen Todesfall ausgelöst werden, so ergibt sich im Versorgungsfall ein		
Bilanzgewinn von	EUR	229.271

Berufsunfähigkeitsrente

Bestehende Pensionsrückstellungen:	EUR	124.678
Heutiger Barwert einer Invalidenrente:	EUR	836.350
Bilanzsprungrisiko für den Fall des Eintritts einer Invalidenrente	EUR	711.672
Gegengerechnet werden können die Leistungen aus einer bestehenden Rückdeckungsversicherung:		
Letzter Aktivwert in der Bilanz:	EUR	71.461
Aktivwert des Anspruchs auf BU-Rente der RD-Versicherung	EUR	836.350
Aktivwertzuwachs für den Fall einer Invalidenrente:	EUR	764.889
Saldiert man die Veränderungen sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz, die durch eine Invalidität ausgelöst werden, so ergibt sich im Versorgungsfall ein Bilanzgewinn von		
	EUR	53.217

Da es im Falle einer kurzfristig eintretenden Berufsunfähigkeit nicht zu einer Verschlechterung des Betriebsergebnisses kommt, besteht von dieser Seite im Leistungsfall keine Gefahr für die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Unabhängig davon empfiehlt sich immer noch die Prüfung, ob das Unternehmen die Zahlung der Renten auch wirklich leisten kann.

Zu beachten ist allerdings, dass von Seiten der Firma eine Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugesagt wurde, die danach in die Altersrente übergeht. Die BU-Rente wurde aber nur bis 60 versichert. Werden Sie tatsächlich BU, haben Sie eine Deckungslücke zwischen dem 60. und dem 65. Lbj. Die Voraussetzungen für den Bezug einer vorgezogenen Altersrente sind auch nicht erfüllt, da Sie ja bereits vorher wegen BU ausgeschieden sind. Hier muss also entweder die Versicherung der Zusage oder umgekehrt die Zusage der Versicherung angepasst werden.



Schließung der bestehenden Deckungslücken

Für die Schließung der bestehenden Rückdeckungslücken gibt es eine Reihe von Möglichkeiten. Wir stellen Ihnen im Rahmen dieser Bilanzsicherungsanalyse einige Alternativen vor. Als Rückdeckungsziele streben wir einerseits die Rückdeckung nach den Heubeck-Barwerten und auf der anderen Seite die Rückdeckung nach Versicherungsbarwerten an.

Die Schließung der Lücke zum Heubeck-Barwert empfiehlt sich immer dann, wenn angestrebt wird, die Versorgungsverpflichtungen mit ihrem Barwert abzufinden. Die Abfindung mit dem jeweils steuerlich anerkannten Barwert entspricht dabei den Forderungen der Finanzverwaltung nach einer voll anzuerkennenden Abfindungsvereinbarung.

Soll später die Leistung als Rente ausgezahlt werden, empfiehlt sich die Ausfinanzierung des Versicherungsbarwertes. Die Firma hat dann bei Rentenbeginn die Möglichkeit, das vorhandene Kapital in eine Rentenversicherung einzuzahlen, so dass die fällige Rente wirtschaftlich von der Versicherung getragen wird. Auch das von der Firma zu tragende „Langlebkeitsrisiko“ ist dann auf die Versicherung übertragen.

Klassische deutsche Versicherung

Bei der Rückdeckung mit der klassischen deutschen Versicherung wird ein weiterer Versicherungsvertrag abgeschlossen, bei dem die zu erwartenden Gesamtleistungen inkl. der nicht garantierten Überschüsse ausreichen, die Differenz zwischen den bisher zu erwartenden Versicherungsleistungen und dem jeweiligen Barwert (nach Heubeck und nach Versicherungsbarwerten) auszufinanzieren.

Fondsgebundene deutsche Versicherung

Bei der Rückdeckung mit der fondsgebundenen deutschen Versicherung wird ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, bei dem die zu erwartenden Gesamtleistungen gemäß der Beispielrechnung der Versicherung ausreichen, die Differenz zwischen den bisher zu erwartenden Versicherungsleistungen und dem jeweiligen Barwert (nach Heubeck und nach Versicherungsbarwerten) auszufinanzieren. Bei der fondsgebundenen Versicherung werden entweder nur Teile der jeweiligen Prämienzahlung in Investmentfonds investiert, so dass es sich um ein so genanntes Hybrid-Produkt handelt. In dem Fall bietet die Versicherungsgesellschaft gewisse Garantien an. Es gibt aber auch die Möglichkeit der kompletten Anlage der Sparanteile der Prämie in Investmentfonds, die dann keine Garantien bieten können.

Einer der Vorteile einer „deutschen“ Lösung besteht darin, dass die kapitalbildenden Elemente in einem Vertrag mit Risikoelementen wie einer erhöhten Absicherung im Todesfall und einer Beitragsbefreiung und einer Rente bei Berufsunfähigkeit kombiniert werden können.

Angelsächsische Versicherung

Wird eine angelsächsische Versicherung abgeschlossen wird ein größerer Teil als bei deutschen Versicherungen in Aktien angelegt. Dadurch ist eine höhere Verzinsung der Kapitalanlage zu erwarten als es bei klassischen deutschen Versicherungen der Fall ist. Zusätzlich bieten angelsächsische Versicherungen eine gewisse Mindestgarantie bezüglich der Verzinsung der Sparanteile.

Unter Umständen ist es bei angelsächsischen Versicherungen nicht möglich, eine Berufsunfähigkeitsrente abzuschließen, sondern nur eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit. Besteht eine Lücke bei der Absicherung der Invalidenrente, ist die durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung oder bei gleichzeitigen Lücken in der Hinterbliebenenversorgung durch eine Risikoversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zu schließen.

Das Rückdeckungsziel wird so bestimmt, dass die Lücke zwischen den bisher zu erwartenden Versicherungsleistungen und dem jeweiligen Barwert (Heubeck- oder Versicherungsbarwert) durch die zu erwartenden Gesamtleistungen gemäß der Musterrechnung der Versicherung geschlossen wird.



Fondsrückdeckung in Kombination mit Risikoversicherungen

Bei der Rückdeckung mit Investmentfonds werden entweder Renten-, Aktien- oder Mischfonds bespart. Wir bestimmen das Sparziel so, dass die Lücke zwischen den bisher zu erwartenden Versicherungsleistungen und den Barwerten der Versorgungsleistungen zu Rentenbeginn durch das Kapital in dem Fonds geschlossen wird. Wir empfehlen aus zwei Gründen eine sehr starke Orientierung in Richtung von Aktienfonds.

1. Durch die bestehende Rückdeckungsversicherung wird im Rahmen einer anzustrebenden Anlagemischung die sichere „Rentenanlage“ bereits bedient, da deutsche Versicherungen ihr Kapital zu großen Teilen in festverzinslichen Wertpapieren anlegen. Deshalb schafft eine Aktienanlage einen sinnvollen Anlagemix.
2. Für die Anlage in Investmentfonds gilt steuerrechtlich das abgemilderte Niederstwertprinzip. Danach sind Aktien und Aktienfonds mit dem Anschaffungspreis oder einem eventuell niedrigeren Tageskurs am Bilanzstichtag zu bewerten. Kursgewinne und Dividenden dürfen nur dann aktiviert werden, wenn dadurch vorherige Kursverluste ausgeglichen werden. Eine Bewertung oberhalb des Anschaffungskurses ist nicht vorgesehen. Auch bei einer Veräußerung der Aktien oder der Fondsanteile müssen Gewinne nicht versteuert werden. Eventuelle Zinserträge in Investmentfonds sind voll zu versteuern.

Bei der Anlage in Fonds ist es nicht möglich, eine Berufsunfähigkeitsrente abzuschließen und natürlich auch keine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit. Besteht eine Lücke bei der Absicherung der Invalidenrente, ist die durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung oder bei gleichzeitigen Lücken in der Hinterbliebenenversorgung durch eine Risikoversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zu schließen. Zur „Beitragsbefreiung“ des Investmentfonds ist eine Berufsunfähigkeitsrente bei einer Versicherung in Höhe des laufenden Sparbeitrages abzuschließen. Sollten Sie berufsunfähig werden, dann kann aus dieser Rente der Sparbeitrag für den Fonds bedient werden, um so die Altersversorgung insgesamt sicher zu stellen. Für die Wertentwicklung des Fonds wird ein Wert von 6% nach Kosten angesetzt.

Heubeck-Barwert

Die Auffüllung auf den Heubeck-Barwert empfiehlt sich immer dann, wenn die zugesagten Renten im Leistungsfall durch eine einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden soll. In diesem Fall ist keine zusätzliche Risikoversicherung nötig. Ähnliches gilt auch für den Fall, dass die Abfindung nicht mit dem steuerrechtlichen Barwert nach § 6a EStG (Heubeck-Barwert) erfolgen sondern mit dem Handelsrechtlichen Barwert nach BilMoG abgefunden werden soll.

Unter der oben genannten Voraussetzung, dass die bisher vereinbarte Dynamik beibehalten wird und sich der Fonds langfristig nach Kosten mit 3,5% pro Jahr entwickelt, ist sowohl nach steuerrechtlichen als auch nach handelsrechtlichen Barwerten keine Deckungslücke vorhanden. Diese Aussage gilt natürlich auch nur unter der Voraussetzung, dass sich bei der Berechnung der Rückstellungen keine gravierenden Änderungen ergeben. Sollte sich z. B. der Rechnungszins für die handelsrechtlichen Rückstellungen langfristig um 2%-Punkte reduzieren, würde der Altersrentenbarwert auf ca. 1.072.000 EUR ansteigen. Ob das wahrscheinlich ist, kann niemand voraussehen. Die steuerlichen Rückstellungen werden sicher nicht in dem Maße angehoben, weil die Bundesrepublik die damit verbundenen Steuerausfälle kaum leisten könnte.



Versicherungs-Barwert

Die Auffüllung auf den Versicherungs-Barwert empfiehlt sich immer dann, wenn die zugesagten Renten im Leistungsfall als laufende Renten gezahlt und dazu auf eine Versicherung ausgelagert werden sollen.

Lösung	Garantierte Versicherungs-summe	Nicht garan-tierte Ablaufleistung	Zusätzlicher Todes-Fallschutz	Berufsunfähig-keitsrente	Beiträge pro Jahr
Klassische deutsche Versicherung	282.303	350.941	230.995	0	12.850,47
Fondsgebundene deut-sche Versicherung	0	351.527	225.734	0	10.000,00
Englische Versicherung	206.651	382.508	230.842	0	10.113,52
Fondsrückdeckung	0	350.552	0	0	7.621,39
Fondsrückdeckung + Risikoversicherung	0	350.552	0	7.680	8.179,56

Diese Vorschläge beziehen sich auf den augenblicklichen Stand der Barwerte – sowohl der Heubeck- als auch der Versicherungsbarwert – können sich bis zum Leistungsfall noch erhöhen. Auch fließen in die Berechnungen die augenblicklich erklärten Überschussprognosen ein. Auch diese sind für die Zukunft nicht garantiert. Deshalb ist es wichtig, dass die Rückdeckungsmodelle von Zeit zu Zeit überprüft werden. So ist es möglich rechtzeitig bei Veränderungen der dahinter liegenden Daten eine Anpassung vorzunehmen.

Bei der Betrachtung der Rückdeckungsmodelle ist es natürlich wichtig, dass man gerade bei der Nutzung der englischen Versicherung und der Modelle mit Aktienfonds die gesamten Kosten erfasst. Deshalb haben wir in den beiden unteren Zeilen den Sparanteil mit der jeweiligen Risikokomponente zusammengefasst.

Die zu versichernde BU-Rente unterscheidet sich, weil bei der englischen Versicherung bereits eine Beitragsbefreiung integriert wurde, so dass wirklich nur noch die Differenz bei der Absicherung der der BU-Rente zusätzlich zu versichern ist. Bei einem Aktienfonds kann natürlich keine Beitragsbefreiung eingeschlossen sein, deshalb muss die Fondssparrate als BU-Rente zusätzlich versichert werden.

Betriebswirtschaftliche Auswirkungen

Neben der Höhe des Bruttobeitrages gibt es aber noch ein weiteres Kriterium zur Beurteilung von Rückdeckungsmodellen. Dabei handelt es sich um den Nettoaufwand unter Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen der Rückstellungen, des Aktivwertes und der Beitragszahlungen.

Die Rückstellungen hängen nicht von dem gewählten Rückdeckungsmodell sondern nur von der erteilten Zusage ab. Die Summe der insgesamt aufzubringenden Rückdeckungsbeiträge unterscheiden sich natürlich je nach den gemachten Annahmen über die Wertentwicklung der Kapitalanlage und den eingerechneten Kosten. Gerade im Vergleich mit der Fondsrückdeckung hat aber die Aktivierung des Rückdeckungsmodells einen erheblichen Einfluss auf die Nettokosten. Während bei allen Versicherungslösungen der Wert der Rückdeckungsversicherung zum Bilanzstichtag voll zu aktivieren ist, gilt für Investmentfonds das abgemilderte Niederstwertprinzip. Demnach sind Wertzuwächse bei Aktienfonds und Dividenden nicht aktivierungspflichtig. Bei Misch- und reinen Rentenfonds sind die Wertzuwächse und auch die Zinserträge aktivierungspflichtig. Wertverluste sind abzuschreiben und nachfolgende Gewinne dürfen bei Aktienfonds bis zum Einstandspreis wieder gutgeschrieben werden.



Durch dieses Niederstwertprinzip ergeben sich stille Reserven für das Unternehmen, die auch bei einer späteren Veräußerung der Fondsanteile in der Steuerbilanz nicht gewinnerhöhend aufgelöst werden müssen. Das bedeutet, dass die Steuer-minderungen, die sich durch das Niederstwertprinzip ergeben, endgültig sind. Durch diese Steuer-minderung ergibt sich für Rückdeckungsmodelle mit Aktienfonds ein Vorteil gegenüber anderen Rückdeckungsmodellen, wie der nachstehende Ver-gleich zeigt.

Lösung	Klassische deutsche Versicherung	Angelsächsische Versicherung inkl. Risikoversicherung	Fondsrückdeckung inkl. Risikoversicherung
Summe der Aufwendungen	282.710	222.497	179.950
Steuer-minderungen	87.645	68.978	55.788
Nettoaufwand	195.065	153.519	124.163
Endkapital in der Rückdeckung	350.941	382.508	350.552
Aktivwert der Rückdeckung	350.941	382.508	188.480
Steuer-erhöhung daraus	108.798	118.584	58.432
Gesamtaufwand (netto)	303.863	272.104	182.595

Auch wenn die Unterschiede in den Nettoaufwendungen für die Altersversorgung durchaus unterschiedlich sind, stellen sie auch nicht das alleinige Kriterium für die Entscheidung über das Rückdeckungsmodell dar. Durch den Einbau von Aktien-fonds für die Rückdeckung ergeben sich auch Unterschiede bezüglich möglicher Kursschwankungen der Kapitalanlage (Volatilität). Deswegen hängt die Entscheidung über das Rückdeckungsmodell auch von der Entscheidung über die spätere Verwendung der Mittel ab. Soll die Pensionszusage bei Rentenbeginn durch eine einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden, haben Kursverluste bei Rentenbeginn eine stärkere Auswirkung als wenn aus dem Rückdeckungsmodell über eine lange Laufzeit Renten gezahlt werden sollen. Im ersten Fall kann es sich eher empfehlen, in den letzten Jahren vor Renten-beginn in einem Lebenszyklusmodell den Aktienanteil nach und nach gegen Rentenpapiere zu tauschen. Bei einer laufen-den Rentenzahlung kann auch in der Rentenbezugszeit ein höherer Aktienanteil Vorteile bieten.

Wichtig ist jedoch, dass Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer mit dem ausgewählten Modell gut leben und „gut schlafen“ können. Steuervorteile können niemals so groß sein, dass es sich lohnt, deswegen ein ungutes Gefühl wegen der Altersver-sorgung zu haben.



Verzicht oder Abfindung

Sollen die Rückstellungen aus der Bilanz des Unternehmens gelöscht werden, so ist es nötig, dass der GGf auf die Zusage verzichtet. Dieses kann entschädigungslos geschehen oder durch die Zahlung einer Abfindung ausgeglichen werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass sowohl ein entschädigungsloser Verzicht, als auch die Abfindung ohne einen äußeren Anlass die Gefahr beinhaltet, dass die Finanzverwaltung die Pensionszusage von Beginn an nicht als ernsthaft gewollt betrachtet und die bisherigen Rückstellungen als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet. Deshalb sollte man sich eine solche Lösung nur überlegen, wenn die wirtschaftliche Situation eine Fortführung der Zusage nicht zulässt oder andere schwerwiegende Gründe gegen die Fortführung der Zusage sprechen. Steuerlich unproblematisch ist hingegen der Verzicht aus Anlass des Ausscheidens aus der Firma.

Entschädigungsloser Verzicht auf die Zusage

Verzichtet ein GGf entschädigungslos auf seine Zusage, ist zu prüfen, ob die Zusage werthaltig ist oder nicht. Die Finanzverwaltung geht in aller Regel davon aus, dass die Zusage „noch werthaltig“ ist. Sollte dieses in Ausnahmefällen nicht der Fall sein, so ist die Handhabung relativ einfach. Die Frage nach der Werthaltigkeit ist zwar nicht eindeutig entschieden, es gibt aber eine Reihe von Kriterien, nach der die Finanzverwaltung diese Frage prüft. Besteht eine Rückdeckungsversicherung, die möglicherweise auch noch an den GGf verpfändet wurde, und die von der Höhe her ausreicht, um daraus die Versorgungsleistungen zu bezahlen, ist die Pensionszusage auf jeden Fall „werthaltig“. Ist dieses nicht der Fall, prüft die Finanzverwaltung, ob die Zusage so hoch ist, dass durch deren Zahlung das weitere Fortbestehen der GmbH gefährdet wird. Würde die Zusage die Existenz der Firma gefährden, kommt die Finanzverwaltung u. U. zu der Einschätzung, dass die Zusage nicht werthaltig ist, weil der GGf nicht mehr ernsthaft mit der Zahlung der Versorgung rechnen kann.

Wir vermuten, dass die Finanzverwaltung die Zusage in Ihrem Fall als „werthaltig“ einstufen würde.

Verzicht auf eine nicht mehr werthaltige Zusage

Beim Verzicht auf eine nicht mehr werthaltige Zusage wird der verzichtende Geschäftsführer steuerlich nicht berührt. Die Veränderungen passieren in der GmbH. Allerdings ist diese Lösung für Ihr Unternehmen kaum anwendbar, da die Pensionszusage in erheblichem Umfang rückgedeckt ist.

Verzicht auf eine werthaltige Zusage

Die Finanzverwaltung geht in der Zwischenzeit davon aus, dass ein nicht beteiligter Geschäftsführer niemals entschädigungslos auf seine Zusage verzichten würde und sie sieht den Grund für den Verzicht in den meisten Fällen in der Stellung des Geschäftsführers als Gesellschafter. Deswegen wird dem GGf der Verzicht auf die Zusage als verdeckte Einlage zugerechnet. Das bedeutet, dass er privat einen steuerpflichtigen Zufluss hat. Er muss also privat ganz erhebliche Steuern zahlen, ohne dass er in dem Augenblick eine zusätzliche Liquidität erhält.

Die Firma kündigt die Rückdeckungsversicherung und vereinnahmt die Versicherungsleistung. Dieser Zufluss ist bei der Firma steuerfrei, weil die Versicherung ja bereits während der Laufzeit aktiviert worden ist. Die Auflösung der Rückstellungen bleibt für die Firma ohne steuerliche Folgen, weil die Auflösung durch die verdeckte Einlage des GGf neutralisiert wird.

Einnahme aus der bestehenden Rückdeckungsversicherung	EUR	71.461
<u>./.</u> Auflösung des bestehenden Aktivwertes der Rückdeckungsversicherung	EUR	71.461
Gewinnminderung	EUR	0



Daraus resultiert eine Steuerminderung von **EUR 0**

Verrechnet man diese Werte miteinander ergibt sich für die Liquidität des Unternehmens folgende Rechnung:

Auszahlung der Rückdeckungsversicherung	EUR	71.461
+ Steuerminderung	EUR	0
Liquiditätserhöhung	EUR	71.461

Bezüglich der Berechnung der verdeckten Einlage hat die Finanzverwaltung auch die ehemalige Rechtsauffassung aufgegeben, dass der Verzicht mit dem Wert der Rückstellungen zum vorherigen Bilanzstichtag oder dem Anwartschaftsbarwert zu bewerten ist, stattdessen bewertet sie den Verzicht auf die Zusage mit dem Wiederbeschaffungspreis. Dieses ist der Einmalbeitrag, der bei einer Versicherung für eine gleichwertige Zusage zu bezahlen wäre.

Ein solcher Verzicht ergibt bei dem GGf beim Steuersatz von heute 40% + Soli folgende Belastung.

Verdeckte Einlage (Beitrag für eine gleichwertige Versicherung z.B. SwissLife nach Tarif 810/890):	EUR	716.624
<u>Steuerminderung:</u>	EUR	2.808
Steuerpflichtiger Betrag	EUR	713.816
Zu zahlende Steuer (40% + Soli)	EUR	301.230
Zieht man von diesen Aufwendungen die Einnahmen bei der GmbH ab	EUR	71.461
Damit ergeben sich insgesamt Aufwendungen von:	EUR	229.769

Die verdeckte Einlage hat allerdings auch noch langfristige Auswirkungen für den GGf, die durchaus positiv sein können. Durch die verdeckte Einlage erhöht der GGf die Anschaffungskosten seiner GmbH-Beteiligung. Veräußert er später einmal seine Beteiligung an dem Unternehmen, so wirkt sich in dem Zeitpunkt nur die Differenz zwischen dem erzielten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der GmbH aus. Bei einem Verkauf ist es aber schon von großer Bedeutung ob die Anschaffungskosten beispielsweise 100.000 EUR betragen oder um 716.624 EUR höher liegen.

Insofern ist die verdeckte Einlage letztendlich als Vermögensumschichtung zu betrachten. Von entscheidender Bedeutung dürfte allerdings sein, ob der GGf über die nötige Liquidität verfügt, um die fälligen Steuern zu bezahlen.



Abfindung der Pensionszusage

Gerade bei einer rückgedeckten Pensionszusage macht ein entschädigungsloser Verzicht auf eine Zusage nur in Ausnahmefällen Sinn. Interessanter erscheint dabei schon die Abfindung der Zusage durch eine einmalige Kapitalzahlung

Die Zusage wird immer dann zu 100% abgefunden, wenn der Versorgungsberechtigte den Barwert der Zusage ausgezahlt erhält. Bei Rentenbeginn ist dieses der Altersrentenbarwert, in der Anwartschaftszeit der Anwartschaftsbarwert zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Dabei ist in der Anwartschaftszeit der Barwert des erdienten Anspruchs anzusetzen. Nach herrschender Meinung empfiehlt sich dabei die Berechnung des Barwertes mit den Werten der Handelsbilanz. Ist die gezahlte Abfindung niedriger als dieser Anwartschaftsbarwert, so liegt ein teilweiser Verzicht vor. Die steuerlichen Konsequenzen eines solchen Teilverzichtes entsprechen den Konsequenzen, die im vorherigen Abschnitt beschrieben wurden. Allerdings nur mit dem Teil, auf den verzichtet wurde. Zur Berechnung von Abfindung und Verzicht wird der tatsächlich gezahlte Abfindungswert zum Anwartschaftsbarwert ins Verhältnis gesetzt.

Abfindung durch den vollen Anwartschaftsbarwert

Erfolgt die Abfindung der Pensionszusage in Höhe des Anwartschaftsbarwertes der Altersrente, so ist von dieser Zahlung der bestehende Teilwert abzuziehen, da durch die Abfindung der Rückstellungen aufzulösen sind. Da der Anwartschaftsbarwert praktisch immer höher ist als die bisherigen Rückstellungen, entsteht bei der Firma eine steuerlich wirksame Betriebsausgabe.

Steuerliche Betrachtung des Unternehmens

Zahlung der Abfindung:	EUR	231.000
./. „Einnahme“ aus dem Rückkaufswert der Versicherung	EUR	71.461
+ Gewinn mindernde Auflösung des Aktivwertes	EUR	71.461
<u>./. Auflösung der bestehenden Rückstellungen.</u>	<u>EUR</u>	<u>124.678</u>
Gewinnminderung:	EUR	106.322
Aus dieser Gewinnminderung ergibt sich eine Steuerminderung = Liquiditätserhöhung von	EUR	32.962

Liquiditätsmäßige Betrachtung des Unternehmens

Zahlung der Abfindung:	EUR	231.000
./. Übertragung Versicherung.	EUR	71.461
<u>./. Steuerminderung = Liquiditätserhöhung</u>	<u>EUR</u>	<u>32.962</u>
	EUR	126.577

Dieses ist die Liquiditätserhöhung, die sich unter Berücksichtigung aller Steuern effektiv für die Firma ergibt.

Betrachtung beim Versorgungsberechtigten

Abfindung.	EUR	231.000
<u>./. Steuerbelastung (40% + Soli)</u>	<u>EUR</u>	<u>97.482</u>
Liquiditätszuwachs privat	EUR	133.518



Saldiert man beide Werte ergibt sich eine Liquiditätserhöhung von **EUR 6.941**

Die steuerliche Belastung lässt sich u.U. reduzieren, wenn es gelingt die sonstigen Einkünfte durch die Wahl des richtigen Zeitpunktes und der Nutzung aller zulässigen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Abfindung durch Wert der bestehenden Rückdeckungsversicherung

Erfolgt die Abfindung einer werthaltigen Pensionszusage durch die Übertragung der bestehenden Rückdeckungsversicherung, so liegt ein teilweiser Verzicht auf eine werthaltige Zusage vor.

Betrachtung beim GGF

Anwartschaftsbarwert der Zusage	EUR	231.000
Abfindungswert = Wert des Rückdeckungsmodells	EUR	71.461
Abfindungsquote		30,94%
Abgefundene Rente	EUR	1.546,77
Verzicht auf die Rente	EUR	3.453,23
Für diesen Teilverzicht auf die Zusage ist der Wiederbeschaffungspreis beim GGf als verdeckte Einlage zu werten.		
Verdeckte Einlage	EUR	494.933
./.. Freibetrag	EUR	2.808
+ Abfindungszahlung	EUR	71.461
Insgesamt steuerpflichtiger Ertrag	EUR	563.586
Darauf privat zu entrichtende Steuer (40% + Soli)	EUR	237.833
./.. Übertragung des Rückdeckungsmodells	EUR	71.461
privater Nettoaufwand	EUR	166.372

Die teilweise Abfindung durch die Versicherung führt nur zu einem teilweisen Verzicht auf die Zusage und damit zu einer reduzierten verdeckten Einlage. Außerdem wird dem GGf die Mittel aus dem Rückdeckungsmodell übertragen, so dass er einen Teil der fälligen Steuern daraus zahlen kann.

Betrachtung bei der GmbH

Durch die Abfindung eines Teils der Zusage ist auch ein Teil der Rückstellungen bei der GmbH Gewinn erhöhend aufzulösen. Auch dieser Teil bestimmt sich aus dem Verhältnis des Abfindungswertes zum Verzichtsteil.

Einnahmen aus der Kündigung der Rückdeckungsmodells	EUR	71.461
./.. Auflösung des Aktivwertes der Rückdeckungsmodells	EUR	71.461
./.. Auszahlung des Abfindungswertes = dem Wert des Rückdeckungsmodells	EUR	71.461
+ Gewinn erhöhend aufzulösender Teil der Rückstellungen	EUR	86.108
Gewinnerhöhung	EUR	14.647
Steuererhöhung = Liquiditätsminderung	EUR	4.541

Rechnet man die privaten Werte mit denen aus der Firma zusammen, so ergibt sich



Steuererhöhung = Liquiditätsminderung	EUR	4.541
<u>privater Nettoaufwand</u>	EUR	<u>166.372</u>
insgesamt ein Aufwand von	EUR	170.913

Teilabfindung einer nicht mehr werthaltigen Zusage

Erfolgt die Abfindung der Pensionszusage durch die Übertragung der bestehenden Rückdeckungsversicherung, kann man die Ansicht vertreten, dass nur der rückgedeckte Teil werthaltig war und der GGf nicht mehr ernsthaft mit der Zahlung des anderen Teils der Rente rechnen konnte. Schließt sich die Finanzverwaltung dieser Auffassung an, führt die Teilabfindung nicht zu einer verdeckten Einlage beim GGf, sondern die Korrekturen finden auf der Ebene der GmbH statt.

Betrachtung beim GGf

Anwartschaftsbarwert der Zusage	EUR	231.000
Abfindungswert = Wert des Rückdeckungsmodells	EUR	71.461
Abfindungsquote		30,94%
Abgefundene Rente	EUR	1.546,77
Verzicht auf die Rente	EUR	3.453,23

Bei der Betrachtung der privaten Situation von Herrn Muster ist steuerrechtlich und liquiditätsmäßig folgende Betrachtung anzustellen:

Erhalt des Abfindungswertes	EUR	71.461
<u>./.</u> <u>darauf zu zahlende Steuer</u>	EUR	<u>30.157</u>
Liquiditätserhöhung = Nettoeinnahme	EUR	41.304

Erfolgt die Abfindung der Altersversorgung durch eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft, so muss die Steuerzahlung aus der sonstigen Liquidität des GGf aufgebracht werden. Er kann natürlich auch die Versicherung kündigen oder beleihen, um so die Liquidität für die Steuerzahlung aufzubringen.

Die Sicht der GmbH bei teilweisen Verzicht und Teilabfindung

In dem hier beschriebenen Fall wird die Zusage zum Teil durch die Übertragung der Versicherung abgefunden, auf den anderen Teil der Zusage verzichtet der GGf. Der GGf hat nach dieser Umstellung keine Ansprüche mehr gegenüber der GmbH.

Gewinn erhöhende Auflösung der Rückstellungen.	EUR	124.678
Einnahmen aus Kündigung der Rückdeckungsversicherung	EUR	71.461
./.	EUR	71.461
<u>./.</u> <u>Auszahlung der Rückdeckungsversicherung</u>	EUR	<u>71.461</u>
Ertrag aus dem teilweisen Verzicht auf die Zusage	EUR	53.217
Daraus resultierende Steuererhöhung = Liquiditätsminderung:	EUR	16.498

Saldiert man die Effekte, so ergibt sich insgesamt folgende Rechnung:



Nettoeinnahme bei dem Versorgungsberechtigten	EUR	41.304
<u>./. Liquiditätsminderung bei der Firma</u>	EUR	16.498
Liquiditätszuwachs	EUR	24.806

Anders als bei einem vollständigen Verzicht kann sich die GmbH aber keine Liquidität durch die Kündigung der Versicherung verschaffen, weil die Versicherung auf den GGf übertragen wurde. Das heißt, dass die GmbH die fällige Steuer aus der eigenen Liquidität aufbringen muss.



Private Altersversorgung für den GGf

Zahlt der GGf den an ihn ausgezahlten Betrag nach Abzug der Steuern in eine private Rentenversicherung ein, so erhält er damit eine Rente, die nur sehr gering besteuert wird. Zu versteuern ist nur der Ertragsanteil aus der gezahlten Rente. Der Ertragsanteil richtet sich nach dem Alter bei Beginn der privaten Rentenzahlung.

Damit ergeben sich für die private Altersversorgung folgende Zahlen, wenn die Zusage mit dem vollen Anwartschaftsbarwert abgefunden wird:

Einmalbeitrag	EUR	133.518
Daraus zu erwartende Tarifrente:	EUR	586,03
Witwenrente dazu	EUR	351,62
Insgesamt nicht garantierte Gesamrente inkl. Überschussrenten:	EUR	1.051,22
Zu versteuern ist von dieser Rente nur der Ertragsanteil (18%)	EUR	189,22
Bei einem angenommenen Spitzensteuersatz von 30% ergibt sich eine Steuer von	EUR	56,77
Damit gilt für die Nettoauszahlung der Rente im ersten Jahr:		
Nicht garantierte Gesamrente:	EUR	1.051,22
<u>./.</u> zu zahlende Einkommensteuer	EUR	56,77
Verbleibende Nettorente aus privater Leibrentenversicherung:	EUR	994,45

Private Basis-Rente (Rürup-Rente)

Anstelle einer privaten Rentenversicherung haben Sie auch die Möglichkeit im Rahmen der Basis-Rente (Rürup-Rente) bis zu 20.000 EUR (für Ehepaare bis zu 40.000 EUR) privat für die Altersversorgung anzulegen. Dieses kann eine sinnvolle Alternative sein. Deswegen sollten Sie überlegen, ob Sie statt eines Einmalbetrages nicht in den nächsten Jahren eine laufende Beitragszahlung zu vereinbaren.

Dabei verteilen wir beispielhaft den Abfindungswert der Pensionszusage von **EUR 133.518** gleichmäßig auf die Jahre bis zum Rentenbeginn. (Es sind aber auch andere Lösungen vorstellbar, bei denen in den nächsten Jahren die jeweiligen Obergrenzen der Rürup-Rente ausgenutzt werden.)

Beitrag pro Jahr für die Rürup-Rente	EUR	6.069,00
Durchschnittlich absetzbar während der Laufzeit 92%	EUR	5.566,93
Durchschnittliche Steuererminderung nach heutigem Steuertarif (40% + Soli)	EUR	2.349,24
Liquiditätsrechnung		
Bruttobeitrag	EUR	6.069,00
<u>./.</u> durchschnittliche Steuererminderung	EUR	2.349,24
Durchschnittlicher Nettobeitrag	EUR	3.719,76
Insgesamt zu zahlen	EUR	78.115



Brutto- und Nettorenten aus der Rürup-Rente

Tarifrente	EUR	525,91
Gesamtrente	EUR	825,82
Davon zu versteuern (93%) also	EUR	768,01
Zu zahlende Steuer bei einem Steuersatz von (30% + Soli)	EUR	243,08

Liquiditätsrechnung

Gesamtrente	EUR	825,82
<u>/ . Steuern</u>	EUR	<u>243,08</u>
Nettorente aus der Basis-Förderung	EUR	582,74

Zusammenfassung Verzicht und Abfindung

Von den bisher vorgestellten Lösungen erscheint die Abfindung durch den Anwartschaftsbarwert eine akzeptable Lösung zu sein. Der GGf hat dann die Möglichkeit den zufließenden Nettobetrag in eine private Altersversorgung zu investieren und kann die Möglichkeiten der privaten Basis-Versorgung nutzen. Bevor der GGf völlig – ohne Entschädigung – auf die Zusage verzichtet, ist es sinnvoller, die Anwartschaft durch die Übertragung der Versicherung zumindest teilweise abzufinden.



Einfrieren auf den „past-service“

Eine in der letzten Zeit immer wieder propagierte Lösung für die Anpassung der Pensionszusage, die relativ geringe Auswirkungen hat, ist das Einfrieren auf den „past-service“. Dabei wird der Anspruch, den ein GGf sich bisher erdient hat, aufrechterhalten. Diese Lösung hat keine Auswirkungen auf die steuerliche Situation des GGf und soll – anders als ein Totalverzicht – nicht zu einer verdeckten Einlage durch den beherrschenden GGf führen.

Im Gespräch mit uns haben Sie zum Ausdruck gebracht, dass für Sie die Umwandlung der GmbH in eine GmbH & Co KG in Frage kommt. Diese Umwandlung soll entweder rückwirkend zum 30.9.2011 oder zum 30.9.2012 erfolgen. Dieser Wechsel der Rechtsform ist dem „Einfrieren auf den past-service“ von den Auswirkungen her sehr ähnlich. Deswegen brauchen die Ausführungen da

Bestimmung des erdienten Anspruchs

Bei einem steuerlich beherrschenden GGf – und als solcher sind Sie zu betrachten – errechnet sich der erdiente Anspruch (= „past-service“) aus dem Verhältnis der bisher abgelaufenen zur insgesamt möglichen Dienstzeit gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Pensionszusage.

Die mögliche Dienstzeit vom 16.12.2002 bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Pensionierung, dem 31.07.2033, beträgt

30 Jahre und 8 Monate.

Von dieser Zeit hat Herr Muster bereits bis zum Umstellungsdatum 30.11.2011 abgeleistet:		29,24%.
Damit ergibt sich bezogen auf die zugesagte Altersrente ein „Past-service“ von	EUR	1.462,23
Der erdiente Anspruch auf Invalidenrente beträgt	EUR	1.462,23
Für die Witwenrente ergibt sich ein „past-service“ von	EUR	877,34
und für die Waisenrente von	EUR	146,22

Wird die Pensionszusage auf den erdienten Anspruch eingefroren, so reduziert sich die Verpflichtung der Firma gegenüber dem GGf auf diesen Wert. Das hat Folgen für die Rückstellungen. Diese reduzieren sich bei einem Einfrieren zum 30.11.2011 auf

EUR 40.873

Die Pensionsrückstellungen zum letzten Bilanzstichtag waren nach unserer Berechnung

EUR 124.678

Damit beträgt die Auflösung der Rückstellungen

EUR 83.805

Bei einer gesamten Steuerbelastung von 31,00% folgt daraus eine Erhöhung der Steuerlast von

EUR 25.981

Definitionsgemäß ist der Anwartschaftsbarwert des erdienten Anspruchs in Höhe von

EUR 29.829

identisch mit dem Anwartschaftsbarwert des aufrecht erhaltenen Anspruchs in gleicher Höhe. Nach den letzten veröffentlichten Erlassen verschiedener Oberfinanzdirektionen ergibt sich aus dieser Regelung eine verdeckte Einlage von 0 EUR. Es ist allerdings noch nicht eindeutig geklärt, ob sich jedes Bundesland an diese Regelung halten wird. Deswegen möchten wir Ihnen zumindest eine Anfrage bei Ihrem zuständigen Finanzamt ans Herz legen.



Ausfinanzierung des erdienten Anspruchs

Friert man die Ansprüche auf den „past-service“ ein, so lohnt eine Prüfung, ob die bisher in der Versicherung vorhandenen Mittel ausreichen diesen erdienten Anspruch zu finanzieren, oder ob zumindest ein Beibehalten des bisherigen Beitrags zu einer ausreichenden Finanzierung des erdienten Anspruchs führt.

Aktuell ergibt sich bei der bestehenden Rückdeckungsversicherung ein Wert von	EUR	71.461
Bei einer angenommenen Wertentwicklung von 4% könnte sich daraus dieses Endkapital ergeben	EUR	169.357
Der Altersrentenbarwert in der Steuerbilanz errechnet sich für den „past-service“ mit	EUR	227.377
Damit beträgt die Ausfinanzierungsquote des „past-service“		74,48%

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, wie die Nürnberger mit der Absicherung bei Berufsunfähigkeit umgeht. Es gibt Versicherungen, die eine Berufsunfähigkeitsversicherung beitragsfrei aufrechterhalten können. Das wäre eine für Sie vorteilhafte Lösung. Ist dieses nicht möglich, kann man den erdienten Anspruch auf die vorzeitigen Leistungen auch in eine wertgleiche Erhöhung der Altersrente umrechnen. Dann sinkt der Grad der Ausfinanzierung zwar etwas ab, aber das dürfte nicht sehr gravierend sein.

Mit der Ausfinanzierung des Heubeck-Barwertes hat man zumindest eine Basis für eine teilweise Altersversorgung, die zu Rentenbeginn dann nach heutigem Stand der Dinge dann zumindest steuerunschädlich in einer Abfindungszahlung erfolgen kann. Die ausgezahlte Abfindung ist dann allerdings vom Rentner zu versteuern.

Schließen der Lücke

Will das Unternehmen die verbleibende Lücke schließen, so kann das den Abschluss einer weiteren Versicherung geschehen. Dabei sollten nicht nur das notwendige Kapital für die Finanzierung der Altersversorgung angesammelt werden, sondern auch die Hinterbliebenenversorgung und die Absicherung bei BU kann da mit rückgedeckt werden.

Um die Absicherung der Hinterbliebenenversorgung und der BU-Rente konkret berechnen zu können, benötigen wir noch die beitragsfreien Leistungen im Todesfall und die Leistung einer beitragsfreien BU-Rente. Für die Absicherung der Altersversorgung empfehlen sich zwei Alternativen:

Eine klassische Rentenversicherung mit einem Beitrag von	EUR	2.133,56
mit einer garantierten Kapitalabfindung von	EUR	46.046
unter der nicht garantierten Gesamtabfindung von	EUR	58.083
selbstverständlich ist auch hier die Rückdeckung mit einem formgebundenen Tarif möglich, der bei einer angenommenen Wertentwicklung von 6 % für den Fonds zu einem günstigeren Preis-/Leistungsverhältnis kommt.		
Jahresbeitrag für eine fondsgebundenen Versicherung	EUR	1.670,00
Mögliche nicht garantierte Gesamtleistung zum 65. Lebensjahr	EUR	58.174



Übertragung auf Pensionsfonds oder U-Kasse

Möchte sich die GmbH von den Pensionsverpflichtungen befreien, ohne dass dieses zu massiven steuerlichen Belastungen entweder bei der GmbH oder beim ausscheidenden GGf führt und ohne dass die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung droht, so bleibt nur die Übertragung der Verpflichtung auf einen Pensionsfonds oder eine Unterstützungskasse. Durch die Übertragung der Vermögenswerte wird der GGf steuerlich nicht berührt. Unterschiedliche Auswirkungen ergeben sich jedoch bei der Besteuerung der späteren Rentenzahlungen. Wird die Pensionszusage auf eine Unterstützungskasse übertragen, erfolgt sie nach den gleichen steuerlichen Vorschriften, die auch für die Zahlung der Betriebsrenten aus der Pensionszusage gegolten hätten. Bei der Übertragung auf einen Pensionsfonds gelten die ungünstigeren steuerlichen Vorschriften für Pensionsfonds. Damit entfällt z. B. der Freibetrag von 45,50 EUR und es kann nur ein Altersentlastungsbetrag von 22,17 EUR abgezogen werden.

Übertragung auf einen Pensionsfonds

Soll die Pensionszusage auf einen Pensionsfonds übertragen werden, so ist dabei bezüglich der steuerlichen Behandlung die Regelung in §3 Nr. 66 EStG zu beachten. Dort ist festgelegt, dass die Einzahlungen einer Firma in einen Pensionsfonds dann steuerfrei sind, wenn dadurch eine bestehende Versorgungsanwartschaft oder eine Pensionsverpflichtung abgelöst wird. Mit bestehender Anwartschaft ist nach herrschender Meinung der Teil der Zusage gemeint, der bereits erdient ist („past-service“) Der zukünftig – also bis Rentenbeginn – noch zu erdienende Teil („future-service“) darf noch nicht steuerfrei abgelöst werden.

Dabei kann der past-service auf die gleiche Weise berechnet werden, wie der unverfallbare Anspruch, also aus dem Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen Dienstzeit ab dem Zusagezeitpunkt.

Die mögliche Dienstzeit vom 16.12.2002 bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Pensionierung, dem 31.07.2033, beträgt

33 Jahre und 6 Monate.

Von dieser Zeit hat Herr Muster bereits bis zum Umstellungsdatum 30.11.2011 abgeleistet: **29,24%.**

Ausfinanzierung des erdienten Anspruchs

Erdienter Anspruch der zugesagten Rente (past-service) von **EUR 5.000,00** **EUR 1.462,23**

Erdienter Anspruch auf Witwenrente: **EUR 877,34**

Erdienter Anspruch auf Invalidenrente **EUR 1.462,23**

Dieser unverfallbare Anspruch wird durch die nachfolgende Einmalzahlung ausfinanziert:

Notwendiger Einmalbeitrag ca.: **EUR 298.225**

./.. Vorhandene Versicherung: **EUR 71.461**

Nachschussbetrag: **EUR 226.764**

Dieser Vorschlag wurde berechnet nach dem Modell Sicherheit des Pensionsfonds der Swiss Life (s. Anlage)

Der zukünftige noch zu erarbeitende Anteil der Altersversorgung (**future-service**) muss gegen laufende Beitragszahlung übertragen werden, damit die Pensionszusage insgesamt auf den Pensionsfonds ausgelagert wird.

Zukünftig noch zu erdienender Anspruch auf Altersrente **EUR 3.537,77**

Zukünftig noch zu erdienender Anspruch auf Witwenrente: **EUR 2.122,66**



Future-Service auf Invalidenrente EUR 3.537,77

Notwendiger laufender Beitrag zur Finanzierung des future-service ca. EUR 32.376

Dieser Betrag ist größer als der, den die Firma nach § 3 Nr. 63 EStG jährlich steuerlich geltend machen kann. Deswegen ist eine solche Lösung nicht sinnvoll.

Bis zum Rentenbeginn erwirtschaftet der Pensionsfonds in diesem „**sicherheitsorientierten Modell**“ Überschüsse, die bei Rentenbeginn an das Unternehmen zurückgezahlt werden. Durch dieses Modell werden die Risiken für das Unternehmen minimiert, da die tariflich garantierte Rente des Fonds dem „past-service“ entspricht.

Wir haben diesen Vorschlag berechnet nach einem Tarif des Pensionsfonds der **Swiss Life**

Tariflich garantierte Altersrente im Sicherheitsmodell EUR 1.462,23

Tariflich garantierte Hinterbliebenenrente EUR 877,34

Tariflich garantierte Invalidenrente EUR 1.462,38

Bei Rentenbeginn nicht garantierter Überschuss zur Rückzahlung an die Firma EUR 161.285

Unten beschreiben wir als Alternative das „wachstumsorientierte Modell“.

Steuerliche und liquiditätsmäßige Behandlung der Übertragung

Die Übertragung der Zusage auf einen Pensionsfonds ist steuerlich in § 3 Nr. 66 EStG geregelt. Danach dürfen Dotierungen bis zur Höhe des bestehenden Teilwertes sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Die darüber hinaus gehenden Aufwendungen können erst in den folgenden 10 Jahren geltend gemacht werden.

Vom Wert der Versicherung in Höhe von **71.461 EUR** wird der Aktivwert des letzten Bilanzstichtages von **71.461 EUR** ertragsneutral aufgelöst. Nur die Differenz in Höhe von **0 EUR** stellt einen steuerpflichtigen Gewinn dar. Die Rückstellungen in Höhe von **124.678 EUR** sind Gewinn erhöhend aufzulösen. Im nächsten Schritt wird der Pensionsfonds dotiert. Von der insgesamt notwendigen Dotierung kann sofort ein Betrag bis zu den Rückstellungen als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Dadurch wird die Auflösung der Rückstellungen auch neutralisiert.

Zur Dotierung des Pensionsfonds bietet sich im ersten Schritt die Übertragung der bestehenden Rückdeckungsversicherung an, die auf den Fonds übertragen werden kann. Obwohl die steuerlichen Vorschriften zur Dotierung des Pensionsfonds erleichtert worden sind, liegt der notwendige Einmalbeitrag zur Dotierung des Pensionsfonds über dem bisherigen Wert der Versicherung. Von der Zahlung in den Pensionsfonds kann nur der bisherige Teilwert als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Der überschießende Teil der Zahlung muss auf die nächsten 10 Jahre verteilt werden.

Die Abwicklung der Übertragung

Zusätzlich zu dem Auflösungswert der Versicherung von **71.461 EUR** ist bei diesem Modell noch eine Zahlung von **226.764 EUR** nötig. Von der gesamten Zahlung kann in diesem Jahr **124.678 EUR** als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Da aber in gleichem Umfang Rückstellungen Gewinn erhöhend aufgelöst werden müssen, ergibt sich aus dieser Zahlung keine Steuerminderung. Der überschießende Teil der Aufwendungen von **173.547 EUR** muss gleichmäßig auf die nächsten 10 Jahre verteilt werden, also pro Jahr **17.355 EUR**. In den Jahren erfolgen aber keine weiteren Einzahlungen in den Pensionsfonds, diese sind in voller Höhe im Jahr der Ablösung zu leisten.

Damit ergibt sich in den nächsten 10 Jahren eine Liquiditätserhöhung aus einer Steuerminderung

In Höhe von jährlich EUR 5.380



Steuer und Liquiditätsrechnung in diesem Jahr

Das bedeutet für die Steuer des Unternehmens in diesem Jahr:

Auszahlung der Rückdeckungsversicherung	EUR	71.461
./. Auflösung des Aktivwertes	EUR	71.461
Auflösung der Pensionsrückstellungen	EUR	124.678
<u>Steuerlich wirksame Dotierung des Pensionsfonds</u>	<u>EUR</u>	<u>71.461</u>
Gewinnminderung	EUR	0
Daraus resultiert eine Steuerminderung von	EUR	0
Notwendiger Einmalbeitrag für den Pensionsfonds insgesamt	EUR	298.225
./. Auszahlung der Rückdeckungsversicherung	EUR	71.461
./. Steuerminderung	EUR	0
<u>Liquiditätsminderung</u>	<u>EUR</u>	<u>226.764</u>

Sicherheits- oder Wachstums-Modell

Wir haben den obigen Vorschlag auf der Basis einer „sicherheitsorientierten Variante“ berechnet, bei der die tariflich garantierte Leistung des Pensionsfonds dem „past-service“ entspricht. Als Alternative bietet sich eine Möglichkeit an, bei der die zu erwartende Gesamtrente inkl. nicht garantierter Überschussrenten dem „past-service“ entspricht. Bei dieser Lösung verpflichtet sich das Unternehmen jedoch, in den Fällen, in denen die tatsächlich erwirtschafteten Überschüsse nicht den prognostizierten Überschüssen entsprechen, dem Pensionsfonds weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, damit dieser seine übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit, dass Mittel nachzuschüssen sind, relativ hoch, denn der Pensionsfonds ist verpflichtet Nachzahlungen zu fordern, sobald absehbar ist, dass die vorhandenen Mittel nicht mehr zur Ausfinanzierung der Ansprüche ausreichen.

Der anfängliche Beitrag für dieses „wachstumsorientierte Modell“ beträgt:	EUR	113.298
Tariflich garantierte Altersrente	EUR	1.174,00
Mögliche Gesamtrente	EUR	1.462,23
Garantierte Hinterbliebenenrente bei Übertragung auf Pensionsfonds	EUR	771,90
Garantierte BU-Rente bei Übertragung auf den Pensionsfonds	EUR	1.462,00

Liquiditätsrechnung

Notwendiger Einmalbeitrag für den Pensionsfonds insgesamt	EUR	113.298
./. Auszahlung der Rückdeckungsversicherung	EUR	71.461
./. Steuerminderung	EUR	0
<u>Liquiditätsminderung</u>	<u>EUR</u>	<u>41.837</u>

Das erste Modell ist nicht „besser“, es kostet anfänglich eine höhere Liquidität und schließt damit zukünftige Belastungen aus. Aber auch bei der zweiten Variante ist die Rente bei fortlaufender Vertragsverwaltung und -betreuung sicher, da bei einer eventuellen Unterdeckung eine Nachzahlung von der Firma verlangt wird, die dann auch unmittelbar zu leisten ist.



Da die Differenz zwischen dem Einmalbeitrag für den Pensionsfonds und den Pensionsrückstellungen nur **-11.380 EUR** beträgt, kann die Firma in den nächsten 10 Jahren jeweils einen Betrag von **-1.138 EUR** steuerlich geltend machen.

Finanzierung des „future-service“ durch eine U-Kasse

Da der „past-service“ bereits auf den Pensionsfonds übertragen wurde, braucht nur noch der verbleibende „future-service“ auf die U-Kasse übertragen werden. Da wir für die Übertragung auf den Pensionsfonds bereits eine sichere Variante empfohlen haben, möchten wir diese Lösung auch für die Übertragung des „future-service“ auf die U-Kasse empfehlen. So entspricht die in der Rückdeckung der U-Kasse tariflich garantierte Leistung dem „future-service“. Diese Leistungen werden um Überschussrenten erhöht, die entweder zusätzlich als Rentenerhöhung an Herrn Muster ausgezahlt werden oder auch in der GmbH verbleiben können.

Vorschlag Swiss Life

Zugesagte Rente aus der Pensionszusage	EUR	5.000,00
Auf den Pensionsfonds übertragene Rente	EUR	1.462,23
Auf die Unterstützungskasse zu übertragenden Rentenanteil	EUR	3.537,77
Zukünftig noch zu erdienender Anspruch auf Witwenrente:	EUR	2.122,66
Future-Service auf Invalidenrente	EUR	3.537,77

Um diesen „future-service“ über eine rückgedeckte U-Kasse zu finanzieren, empfehlen wir die folgende Lösung mit einer deutschen Rückdeckungsversicherung, die sich am Markt bewährt hat.

Mögliche Gesamrente der U-Kasse :	EUR	3.538,00
Anfänglich garantierte Tarifrente der U-Kasse	EUR	2.293,47
Tariflich garantierte Witwenrente: aus der rückgedeckten U-Kasse	EUR	1.376,08
Zusatzversicherung zur Abdeckung der Witwenrente: bis Rentenbeginn	EUR	746,92
Gesamrente der Rückdeckungsversicherung zur Absicherung der Witwenrente:	EUR	2.123,00
Versicherte BU-Rente der rückgedeckten U-Kasse	EUR	3.538,00
Anfängliche Altersrente aus Pensionsfonds und U-Kasse insgesamt	EUR	5.000,23
Anfängliche Witwenrente: insgesamt	EUR	3.000,34
Anfänglich versicherte BU-Rente insgesamt	EUR	5.000,23
Notwendiger Jahresbeitrag für die U-Kasse::	EUR	32.376

Dieses ist die sicherheitsorientierte Übertragung der Altersversorgung, bei der die garantierten Leistungen aus dem Pensionsfonds und der Unterstützungskasse den zugesagten Leistungen aus der Pensionszusage entsprechen. Durch die Überschüsse aus der Rente der U-Kasse erhöhen sich die Versorgungsleistungen dann insgesamt. Bei Rentenbeginn erhält das Unternehmen auch noch einen erheblichen Rückfluss aus den Überschüssen des Pensionsfonds.



Steuer- und Liquiditätsrechnung für das Jahr der Umstellung

Einzahlung in die U-Kasse	EUR	32.376
Daraus resultierende Steuererminderung	EUR	10.037
Nettoaufwand für die U-Kasse	EUR	22.339

Dieser Betrag ist zu den oben genannten Kosten für die Finanzierung des Pensionsfonds zu addieren. Dabei kann die U-Kasse sowohl mit dem sicherheits- aber auch mit dem wachstumsorientierten Modell des Pensionsfonds kombiniert werden. Die Gesamtkosten im Jahr der Umstellung richten sich demnach in erster Linie nach dem gewählten Modell des Pensionsfonds und sind für das Sicherheits-Modell

	EUR	249.103
und für das Wachstums-Modell	EUR	64.176

Steuer- und Liquiditätsrechnung in den Folgejahren

Da im ersten Jahr nicht die gesamten Aufwendungen für den Pensionsfonds geltend gemacht werden konnten, ergeben sich für die nächsten 10 Jahre sehr interessante Überlagerungen, die gerade in diesem Zeitraum zu einem sehr geringen Nettoaufwand führen.

	Sicherheits-Modell	Wachstums-Modell
Steuerlich wirksame Einzahlung in die U-Kasse:	EUR 32.376	EUR 32.376
<u>Steuerlich Nachwirkung der Einmalzahlung in den Pensionsfonds</u>	<u>EUR 17.355</u>	<u>EUR -1.138</u>
Insgesamt steuerlich wirksamer Aufwand	EUR 49.731	EUR 31.238
Daraus resultierende Steuererminderung	EUR 15.418	EUR 9.684
Damit ergibt sich für die Liquiditätsrechnung in den Folgejahren folgendes Ergebnis:		
Einzahlung in die U-Kasse	EUR 32.376	EUR 32.376
<u>./. Steuererminderung</u>	<u>EUR 15.418</u>	<u>EUR 9.684</u>
effektiv zu zahlende Aufwendungen:	EUR 16.959	EUR 22.692
Nach Ablauf des Verteilungszeitraums von 10 Jahren gilt:		
Einzahlung in die U-Kasse		EUR 32.376
<u>./. Steuererminderung</u>		<u>EUR 10.037</u>
effektiv zu zahlende Aufwendungen:		EUR 22.339

Alternative

Zu der „sicheren“ Variante der Rückdeckung der U-Kasse gibt es eine Alternative, bei der analog zum Wachstumsmodell des Pensionsfonds, die hochgerechnete Gesamtrente inkl. der Überschussrente dem „future-service“ entspricht. Sollte sich dann im Laufe der Zeit bis zum Rentenbeginn herausstellen, dass die Rückdeckungsversicherung nicht genug Überschüsse erwirtschaftet, um den „future-service“ zu finanzieren, sollte die Firma auch bei diesem Modell verpflichtet werden, durch eine Erhöhung der laufenden Beitragszahlung oder durch eine einmalige Nachzahlung bei Rentenbeginn, den „future-service“ voll rückzudecken.

Dabei haben wir die nicht garantierte Gesamtabfindung so bestimmt, dass dieses Kapital nach dem heutigen Stand der Dinge ausreichen müsste, um davon eine lebenslange Altersrente inkl. 60,0% Witwenrente: bei Tod nach Rentenbeginn zahlen zu können. Für den Fall Ihres Ablebens vor Rentenbeginn haben wir die Versicherung um ein Todesfallkapital ergänzt, so dass die Zahlung der notwendigen Witwenrente von Beginn an abgesichert sein sollte.



Angebot der Standard Life

Tariflich garantierte Rente	EUR	1.198,44
Nicht garantierte Gesamtabfindung inkl. Überschüsse	EUR	799.118
Mögliche Gesamtrente inkl. Überschussrente inkl. 60,0% Witwenrente: bei Tod nach Rentenbeginn	EUR	3.538,00
Todesfallkapital zur Absicherung der Witwenrente:	EUR	260.000
Aus der U-Kasse zu finanzierende Witwenrente: bei Tod vor Rentenbeginn	EUR	2.122,80
Aus der U-Kasse zu erwartende BU-Rente	EUR	3.538,00
Dafür zu zahlender Jahresbeitrag	EUR	23.764

Damit sind aus dieser Kombination aus Pensionsfonds und rückgedeckter U-Kasse insgesamt die folgenden Leistungen zu erwarten:

Gesamte nicht garantierte Altersrente inkl. Überschussrenten	EUR	5.000,23
Insgesamt zu erwartende Witwenrente:	EUR	3.000,14
Insgesamt zu erwartende BU-Rente	EUR	5.000,38

Steuer- und Liquiditätsrechnung für das Jahr der Umstellung

Einzahlung in die U-Kasse	EUR	23.764
Daraus resultierende Steuererminderung	EUR	7.367
Nettoaufwand für die U-Kasse	EUR	16.397

Dieser Betrag ist zu den oben genannten Kosten für die Finanzierung des Pensionsfonds zu addieren. Dabei kann die U-Kasse sowohl mit dem sicherheits- aber auch mit dem wachstumsorientierten Modell des Pensionsfonds kombiniert werden. Die Gesamtkosten im Jahr der Umstellung richten sich demnach in erster Linie nach dem gewählten Modell des Pensionsfonds und sind für das Sicherheits-Modell

	EUR	243.161
und für das Wachstums-Modell	EUR	58.234

Steuer- und Liquiditätsrechnung in den Folgejahren

Da im ersten Jahr nicht die gesamten Aufwendungen für den Pensionsfonds geltend gemacht werden konnten, ergeben sich für die nächsten 10 Jahre sehr interessante Überlagerungen, die gerade in diesem Zeitraum zu einem sehr geringen Nettoaufwand führen.

	Sicherheits-Modell	Wachstums-Modell
Steuerlich wirksame Einzahlung in die U-Kasse:	EUR 23.764	EUR 23.764
<u>Steuerlich Nachwirkung der Einmalzahlung in den Pensionsfonds</u>	EUR 17.355	EUR -1.138
Insgesamt steuerlich wirksamer Aufwand	EUR 41.119	EUR 22.626
Daraus resultierende Steuererminderung	EUR 12.748	EUR 7.014
Damit ergibt sich für die Liquiditätsrechnung in den Folgejahren folgendes Ergebnis:		
Einzahlung in die U-Kasse	EUR 23.764	EUR 23.764
<u>/./ Steuererminderung</u>	EUR 12.748	EUR 7.014
effektiv zu zahlende Aufwendungen:	EUR 11.017	EUR 16.750

Nach Ablauf des Verteilungszeitraums von 10 Jahren gilt:



Einzahlung in die U-Kasse	EUR	23.764
<u>./.</u> Steuerminderung	EUR	7.367
effektiv zu zahlende Aufwendungen:	EUR	16.397

Besteuerung der Rente aus Kombi-Modell

Bei dem Kombinationsmodell wird der eine Teil der Rente aus dem Pensionsfonds anders besteuert als der Teil der aus der U-Kasse. Außerdem können beide Freibeträge (Altersentlastungsbetrag beim Pensionsfonds und Versorgungsfreibetrag der U-Kasse) genutzt werden.

Betrachtung des Pensionsfonds:

Monatliche Anfangsrente aus dem Pensionsfonds	EUR	1.462,23
<u>./.</u> Steuerminderung (Altersentlastungsbetrag)	EUR	22,17
zu versteuernde Rente	EUR	1.440,06
Fällige Steuer bei Steuersatz für die Rente (30% +Soli)	EUR	455,78
Monatliche Anfangsrente	EUR	1.462,23
<u>./.</u> fällige Einkommensteuer	EUR	455,78
Ausgezahlte Nettorente	EUR	1.006,45

Betrachtung der U-Kasse:

Monatliche Anfangsrente aus der U-Kasse	EUR	3.538,00
<u>./.</u> Steuerminderung (Versorgungsfreibetrag)	EUR	45,50
zu versteuernde Rente	EUR	3.492,50
Fällige Steuer bei Höchststeuersatz (30% + Soli)	EUR	1.105,38
Monatliche Anfangsrente	EUR	3.538,00
<u>./.</u> fällige Einkommensteuer	EUR	1.105,38
Ausgezahlte Nettorente	EUR	2.432,62
Damit ergibt aus dieser Kombination insgesamt eine Nettorente von	EUR	3.439,07



Übertragung auf eine Unterstützungskasse

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Pensionsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse zu übertragen. Anders als beim Pensionsfonds braucht hier die Übertragung auch nicht auf den „past-service“ beschränkt zu werden. Die gesamte Zusage kann übertragen werden. Hierbei gibt es eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten, da eine U-Kasse flexibler ist. Dieses liegt daran, dass eine U-Kasse keine Versorgungsleistungen garantieren darf. Sie braucht immer nur das zu zahlen, was ihr an Mitteln zur Verfügung gestellt wird. Reichen die Mittel nicht mehr aus, wird sie die Zahlungen einstellen und die Rentner an den ehemaligen Arbeitgeber verweisen. Je nach Umfang der Rückdeckung kann dieses Risiko aber mehr oder minder ausgeschlossen werden.

Allerdings gibt es auch bei der U-Kasse Einschränkungen. So verlangen die steuerlichen Vorschriften eine gleich bleibende oder steigende Beitragszahlung. Eine Einmalzahlung ist nicht möglich.

Da eine gleichzeitige Nutzung einer Pensionszusage und einer U-Kasse steuerlich nachteilig ist, da die steuerlichen Rückstellungen sofort in voller Höhe aufgelöst werden müssen, obwohl noch eine Verpflichtung besteht, empfiehlt sich ein kompletter Übergang auf eine U-Kasse.

In der Handelsbilanz müssen die Rückstellungen ebenfalls aufgelöst werden. Im Anhang zur Handelsbilanz ist aber auszuweisen, dass es eine Nachschusspflicht geben kann, wenn der m/n-tel Anspruch im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens noch nicht ausfinanziert ist. Da das Kapital in der U-Kasse ja frisch aufgebaut wird, reicht das anfängliche Deckungskapital in der U-Kasse niemals aus, den m/n-tel Anspruch auszufinanzieren, so dass in den ersten Jahren immer eine mögliche Nachschusspflicht im Anhang der Handelsbilanz auszuweisen ist.

Wir betrachten im Folgenden aber die Auswirkungen in der Steuerbilanz.

Auflösung der Rückstellungen	EUR	124.678
+ Auszahlung der Rückdeckungsversicherung	EUR	71.461
<u>./.. Auflösung des Aktivwertes</u>	<u>EUR</u>	<u>71.461</u>
Gewinnerhöhung	EUR	124.678
Daus ergibt sich eine Steuererhöhung von	EUR	38.652

Liquiditätsrechnung

Auszahlung der Rückdeckungsversicherung	EUR	71.461
<u>./.. Steuererhöhung</u>	<u>EUR</u>	<u>38.652</u>
Liquiditätserhöhung	EUR	32.809

Rückgedeckte Unterstützungskasse mit Einrechnung der Überschüsse

Es ist nicht zwingend notwendig, über die U-Kasse von Beginn an die zugesagte Rente als garantierte Leistung zuzusagen. Es sind auch Lösungen möglich, bei denen die zu erwartende Gesamrente der in der Pensionszusage zugesagten Rente entspricht. Die anfänglich gebotene Rente der U-Kasse ist dann entsprechend niedriger. Dadurch geht der Kapitalaufbau in der Rückdeckungsversicherung langsamer voran und im Anhang zur Bilanz wird für eine längere Zeit eine Verpflichtung ausgewiesen. Spielt dieser Ausweis im Anhang zur Bilanz keine so große Rolle, bietet dieses Modell den Vorteil, dass von Beginn an, niedrigere Beiträge zu zahlen sind. Erreichen die Überschüsse bis Rentenbeginn nicht die angenommene Größenordnung, so kann das Unternehmen die Differenz spätestens bei Rentenbeginn nachfinanzieren.



Vorschlag Swiss Life

Anspruch auf die zugesagte Rente:	EUR	5.000,00
Versicherte Tarifrente der Rückdeckungsversicherung der U-Kasse:	EUR	3.241,19
Mögliche Gesamtrente aus der U-Kasse inkl. nicht garantierter Überschussrente	EUR	4.997,60
Zu erwartende Hinterbliebenenrente aus der Hauptversicherung der U-Kassenrückdeckung	EUR	1.944,71
Zusatzversicherung zur Absicherung der Hinterbliebenenrente bis Rentenbeginn	EUR	1.055,00
Gesamte Absicherung der Hinterbliebenenrente bis Rentenbeginn	EUR	2.999,71
Absicherung der Hinterbliebenenrente nach Rentenbeginn	EUR	2.998,56
Zu erwartende BU-Rente aus der Rückdeckungsversicherung der U-Kasse	EUR	5.000,00
Notwendiger Jahresbeitrag:	EUR	44.875,71

Steuer- und Liquiditätsrechnung

Notwendiger Jahresbeitrag:	EUR	44.876
<u>./. Steuerminderung (31,00%)</u>	EUR	13.912
effektiver eigener Aufwand	EUR	30.963
Von diesem Aufwand ist noch die Liquiditätserhöhung aus der Auflösung der Zusage abzuziehen.		
Effektiver eigener Aufwand	EUR	30.963
<u>./. Liquiditätserhöhung aus Auflösung der rückgedeckten Zusage</u>	EUR	32.809
Liquiditätserhöhung	EUR	1.845
In den Folgejahren gilt, dass die Aufwendungen für die U-Kasse als Betriebsausgaben absetzbar sind, so dass sich folgende Berechnung ergibt:		
Zu zahlender Rückdeckungsbeitrag	EUR	44.876
<u>./. Steuerminderung (31,00%)</u>	EUR	13.912
In den Folgejahren ergibt sich ein jährlicher effektiver Aufwand von	EUR	30.963

Die Differenz zwischen der tariflich garantierten Rente und der nicht garantierten Gesamtrente birgt ein Risiko. Gleiches gilt für die Höhe der Dynamik, da diese beiden Werte von der zukünftigen Überschussentwicklung der Versicherung abhängen. Werden diese Werte reduziert, so kürzt auch die U-Kasse ihre Zahlungen. Der GGf kann dann aber von der Firma einen Ausgleich fordern. In diesem Fall wäre dann die Firma verpflichtet, der U-Kasse die Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie zur Aufstockung der Versicherungsleistungen auf die zugesagte Rentenhöhe benötigt. Dieses kann durch eine laufende monatliche Überweisung der Differenz oder ab Rentenbeginn durch eine Einmaleinzahlung in die Rückdeckungsversicherung erfolgen.

Vorschlag Standard Life

Für diesen Vorschlag zur Rückdeckung der Unterstützungskasse haben wir die nicht garantierte Gesamtabfindung so bestimmt, dass dieses Kapital nach dem heutigen Stand der Dinge ausreichen müsste, um davon eine lebenslange Altersrente inkl. 60,0% Witwenrente: bei Tod nach Rentenbeginn zahlen zu können. Für den Fall Ihres Ablebens vor Rentenbeginn haben wir die Versicherung um ein Todesfallkapital ergänzt, so dass die Zahlung der notwendigen Witwenrente von Beginn an abgesichert sein sollte.



Zugesagte Rente:	EUR	5.000,00
Versicherte Tarifrente:	EUR	1.694,43
Zu erwartende Gesamtabfindung inkl. nicht garantierter Überschüsse	EUR	1.129.115
Gesamtrente inkl. Überschussrente inkl. 60,0% Witwenrente: bei Tod nach Rentenbeginn	EUR	3.538,00
Todesfallkapital der Rückdeckungsversicherung zur Absicherung der Witwenrente:	EUR	367.500
Aus der U-Kasse zu erwartende Witwenrente:	EUR	3.000,00
Aus der U-Kasse zu erwartende BU-Rente	EUR	50.000,00
Notwendiger Jahresbeitrag:	EUR	33.554,66

In beiden Vorschlägen sind die vorzeitigen Renten so rückgedeckt, wie Sie auch in der Pensionszusage enthalten waren. Damit ist gewährleistet, dass es für Herrn Muster zwar einen Wechsel des Durchführungsweges aber nicht der Versorgungsleistung gibt.

Steuer- und Liquiditätsrechnung

Notwendiger Jahresbeitrag:	EUR	33.555
<u>./. Steuerminderung (31,00%)</u>	EUR	10.403
effektiver eigener Aufwand	EUR	23.152
Von diesem Aufwand ist noch die Liquiditätserhöhung aus der Auflösung der Zusage abzuziehen.		
Effektiver eigener Aufwand	EUR	23.152
<u>./. Liquiditätserhöhung aus Auflösung der rückgedeckten Zusage</u>	EUR	32.809
Liquiditätserhöhung	EUR	9.657

In den Folgejahren gilt, dass die Aufwendungen für die U-Kasse als Betriebsausgaben absetzbar sind, so dass sich folgende Berechnung ergibt:

Zu zahlender Rückdeckungsbeitrag	EUR	33.555
<u>./. Steuerminderung (31,00%)</u>	EUR	10.403
In den Folgejahren ergibt sich ein jährlicher effektiver Aufwand von	EUR	23.152

Besteuerung der Rente aus einer U-Kasse

Wie eingangs bereits erwähnt, gelten Leistungen aus einer U-Kasse genau wie Rentenzahlungen, die von einer Firma als Betriebsrente erbracht werden, als Arbeitslohn für ehemals geleistete Dienste. Dafür gelten gegenüber dem Pensionsfonds erhöhte Freibeträge. Damit ergibt sich für eine volle Rentenzahlung folgende steuerliche Betrachtung:

Monatliche Anfangsrente	EUR	5.000,00
<u>./. Steuerminderung (Versorgungsfreibetrag)</u>	EUR	45,50
zu versteuernde Rente	EUR	4.954,50
Fällige Steuer bei Steuersatz für die Rente von (Beispiel 30% + Soli)	EUR	1.568,10
Monatliche Anfangsrente	EUR	5.000,00



<u>./.</u> fällige Einkommensteuer (angenommener Steuersatz 30% + Soli)	EUR	1.568,10
Ausgezahlte Nettorente	EUR	3.431,90

Wir haben Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Übertragung der Pensionszusage vorgestellt. Diese Berechnungen stellen eine erste durchaus gute Annäherung dar. Für die endgültige Berechnung ist u.U. die Pensionszusage noch anzupassen und dann entweder auf eine Kombination von Pensionsfonds und U-Kasse oder insgesamt auf die U-Kasse zu übertragen.



Bundes-Versorgungs-Werk BVW GmbH

Borsteler Chaussee 51

22453 Hamburg

Tel 040 36 90 55 0

Fax 040 36 90 55 60

E-Mail info@bvw-gmbh.de

Internet <http://www.bvw-gmbh.de>